Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich

vom 10. 2. 1939 (RGBl. I S. 217) [GBl. f. Ö. Nr. 245/1939]

Einführung

Unter den Naturschätzen, die das Land Österreich bei der Heimkehr in das Reich mitbrachte, steht seine „Natur", das heißt die Gesamtheit der natürlichen Landschaften mit ihren Bodenformen sowie ihrer Pflanzen- und Tierwelt zweifellos an erster Stelle. Und wiederum stellen die, den bisherigen allzu schmalen Alpenanteil Deutschlands um ein Vielfaches mehrenden Hochgebirgsräume den wichtigsten Teil dieser Mitgift dar. Es ist ihre Bestimmung, künftig das bedeutsamste unter den Erholungsgebieten Großdeutschlands und damit für die Volksgesundheit und -ertüchtigung eine Pflegestätte unschätzbaren Wertes zu sein.

Aus solcher Tatsache erwächst die Verpflichtung, unbeschadet der Wahrnehmung aller berechtigten wirtschaftlichen Belange, für die Pflege der zahlreichen Naturdenkmale wie für die Erhaltung einer artenreichen und ausgezeichneten Pflanzen- und Tierwelt innerhalb ihrer natürlichen Lebensräume das Erdenkliche zu tun, ganz besonders aber auch die hohen landschaftlichen Reize dieses Landes vor unerwünschten Veränderungen und rücksichtslosen Entstellungen zu bewahren. Die schon in Angriff genommene stärkere wirtschaftliche Erschließung des Landes, die größtmögliche Ausnutzung von Boden und Naturkräften muß im Sinne der Einleitungsworte zum Reichsnaturschutzgesetz mit den Notwendigkeiten des Natur- und Landschaftsschutzes ebenso in Einklang gebracht werden wie der stetig zunehmende Fremdenverkehr, der nur allzu oft von unliebsamen Eingriffen und Störungen gegenüber der organischen Natur begleitet zu sein pflegt. In weiten Kreisen der Ostmark ist diese Erkenntnis lebendig, die ihren Ausdruck in vielfach recht nachdrücklichen Forderungen auf baldige Einführung des Reichsnaturschutzrechts fand.

Das frühere Land Österreich entbehrte keineswegs einer Naturschutzgesetzgebung. Zwar gab es kein Bundesgesetz auf diesem Gebiet, wohl aber hatten mit Ausnahme der Steiermark die einzelnen Länder besondere Gesetze und Verordnungen erlassen, welch letztere vor allem dem Schutze von Pflanzen und Tieren galten. Zu nennen sind hier die Gesetze der Länder Niederösterreich (3. 7. 1924), Tirol (10. 12. 1924), Burgenland (1. 6. 1926), Oberösterreich (29. 11. 1927), Salzburg (29. 5. 1929), Kärnten (27. 4. 1931) und Vorarlberg (19. 7. 1932). Es bestand somit in der Gesamtschau eine ähnliche Buntscheckigkeit und Unübersichtlichkeit wie vor 1935 im Altreich, wo die Naturschutzgesetzgebung ebenfalls eine landesrechtliche war. Einheitlichkeit in Rechtslage und Organisation sind aber erste Voraussetzungen für die Durchführung eines wirksamen Naturschutzes. Nicht zuletzt aus diesem Grunde mußte die Einführung des Reichsnaturschutzrechts in Österreich als dringlich angesehen werden.

Die vorliegende Verordnung vom 10. Februar 1939 beschränkt sich auf Reichsnaturschutzgesetz und Durchführungsverordnung, verzichtet also auf die Verordnungen „zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)" vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) und „über

August 1939 (Pfundtner-Neubert-S)

die wissenschaftliche Vogelberingung" vom 17. 3. 1937 (RGBl. I S. 331). Maßgeblich hierfür war unter anderem die Absicht, zunächst auf organisatorischem Gebiete die Voraussetzung des Einsatzes zu schaffen. Allerdings kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Einführung auch dieser Verordnungen dringlich ist, um bald zu einer einheitlichen Grundlage des Pflanzen- und Tierschutzes im Gesamtreich zu kommen.

Von der Einführung des Reichsnaturschutzgesetzes blieben lediglich Abs. 1 und 2 des § 27 ausgenommen, die sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Altreich beschäftigen, für die Ostmark also ohne Belang sind; Abs. 3 ist nicht ausgenommen. Im übrigen bringt § 3 der Einführungsverordnung zur Vermeidung von Zweifeln die Rechtslage noch besonders zum Ausdruck. Hiernach bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Pflanzen- und Tierschutz sowie die diesem geltenden Verordnungen bis zum Erlaß einschlägiger reichsgesetzlicher Bestimmungen in Kraft.

Höhere Naturschutzbehörden sind im Lande Österreich die Landeshauptmänner sowie der Bürgermeister der Stadt Wien. Jede dieser Behörden hat nach § 8 des Gesetzes zu ihrer fachlichen Beratung eine Stelle für Naturschutz unter dem Vorsitz des Behördenleiters zu errichten, deren Geschäftsführer (Beauftragter für Naturschutz) der Reichsforstmeister und deren Mitglieder der Leiter der höheren Naturschutzbehörde zu bestellen hat. Eine „besondere Stelle für Naturschutz", wie § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung den preußischen Provinzen und dem Lande Bayern zubilligt, kommt dagegen für das Land Österreich nicht in Frage.

Untere Naturschutzbehörden sind die Kreispolizeibehörden, das heißt die Landräte und, bei kreisfreien Städten, die Bürgermeister. In Wien ist demnach der Bürgermeister sowohl untere als auch höhere Naturschutzbehörde. Bei jeder unteren Naturschutzbehörde ist eine „Kreisstelle für Naturschutz" einzurichten. Wiederum ist der Behördenleiter (Landrat, Bürgermeister) Vorsitzender; er beruft die Mitglieder seiner Stelle, während die Bestellung des Kreisbeauftragten für Naturschutz der höheren Naturschutzbehörde zufällt. Die Errichtung einer „Landschaftsstelle" anstatt mehrerer benachbarter, landschaftlich zusammengehöriger Kreisstellen ist nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung möglich.

*

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das Land Österreich werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. **das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821)[1]) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), jedoch mit Ausnahme des § 27 Abs. 1 und 2,**
2. **die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184),[2]) jedoch mit folgender Ergänzung:**

Zu § 1: 1) Das Reichsnaturschutzgesetz in geltender Fassung ist nachstehend S. 5 abgedruckt.

2) Abgedruckt nachstehend S. 19.

Im § 1 Abs. 1 ist am Schluß an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und dahinter einzufügen:

„in Österreich

die Landeshauptmänner, der Bürgermeister der Stadt Wien".

(2) Soweit diese Vorschriften im Lande Österreich nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Über die Einziehung[1]) im selbständigen Verfahren (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung) erkennt im Lande Österreich auf Antrag des Anklägers das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzumachen.[2]) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

Bis zur Einführung der übrigen auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften im Lande Österreich sind die dort bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden, soweit sie nicht mit dem Reichsnaturschutzgesetz und der Durchführungsverordnung im Widerspruch stehen.[1]) Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Überleitungs- und Ergänzungsbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.[1])

Der Reichsforstmeister. Der Reichsminister des Innern.

Zu § 2: 1) Die Einziehung ist sowohl im Falle des Abs. 1 wie auch des Abs. 2 des § 22 nicht zwingend vorgeschrieben, sie erfolgt vielmehr nach dem freien Ermessen des Richters.

2) Wird von der Einziehung abgesehen, so sind die verwahrten Sachen oder ihr Erlös zurückzugeben, andernfalls geht das Eigentum an den verwahrten Sachen auf den Fiskus über, der sie jedoch der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen hat.

Zu § 3: 1) Im wesentlichen kommen hier landesrechtliche Bestimmungen in Betracht, die inhaltlich den Vorschriften der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 entsprechen, das heißt dem Schutze von Pflanzen- und Tierarten gelten, so in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Ober- und Niederdonau sowie in Kärnten. Die burgenländischen Gesetze sind mit dem Aufgehen dieses Landes in die benachbarten Länder gegenstandslos geworden. — Falls, wie von seiten der obersten Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine besondere Verordnung zum Schutze der Alpenpflanzen erlassen wird, so würden die dort genannten Pflanzenarten fortan lediglich nach den Vorschriften dieser Verordnung geschützt sein; weitere in einzelnen Landesgesetzen oder -verordnungen bezeichnete Arten würden nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen ebenso geschützt bleiben wie die dort unter Schutz gestellten Tierarten.

Zu § 4: 1) Die Verordnung wurde am 17. 2. 1939 verkündet.

(Klose)

Stand: April 1939 (Stuttgart-Reichsausgabe)

Die bisherigen Seiten 5 bis 28 sind aus der Sammlung zu entfernen; an ihre Stelle treten die S. 5 (neu) bis 28 (neu).
Die auf den zu entfernenden Seiten abgedruckten Bestimmungen werden nachstehend in geltender Fassung und mit eingehenden Erläuterungen gebracht.

Reichsnaturschutzgesetz *)

vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821)

in der Fassung der Gesetze vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der Verordnungen vom 10. 2. 1939 (RGBl. I S. 217), vom 25. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) und vom 11. 3. 1941 (RGBl. I S. 143) mit der Verordnung zu seiner Durchführung (DVO) vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und der Verordnungen vom 10. 2. 1939 (RGBl. I S. 217), vom 25. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) und vom 11. 3. 1941 (RGBl. I S. 143)

(Neubearbeitung nach dem Stande vom 1. 10. 1942)

Einführung

Die deutsche Naturschutzbewegung entstand um die letzte Jahrhundertwende. Sie fand den ersten organisatorischen Niederschlag in Preußen, wo das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Federführung übernahm und 1906 die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege" einrichtete. Weiterhin bildeten sich dort auf dem Wege freier Verständigung Provinzial-, Bezirks-, Kreisstellen u. a. m. In den übrigen deutschen Staaten wurde die Wahrnehmung der Naturschutzinteressen teils ähnlichen Stellen, teils Vereinen übertragen. Gesetzliche Bestimmungen fehlten mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Hessen, fast überall.

Nachdem Art. 150 Abs. 1 RVerf. vom 11. 8. 1919 den Grundsatz aufgestellt hatte, daß u. a. die Denkmale der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates zu genießen hätten, schuf sich Preußen mit einer Änderung des § 34 (später § 30) seines Feld- und Forstpolizeigesetzes unter dem 8. 7. 1920 die Möglichkeit, auf dem Wege der Verordnung Pflanzen und Tiere unter Schutz zu stellen und Naturschutzgebiete einzurichten. Auch in einigen weiteren preußischen Gesetzen wurde den Belangen des Naturschutzes mehr oder weniger wirksam Rechnung getragen. Eine Reihe von Staaten erließ in der Folgezeit besondere Heimat- und Naturschutzgesetze; andere folgten dem Beispiel des preußischen § 34 FFPG durch entsprechende Abänderungen ihrer Polizeistrafgesetzbücher. Das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. 3. 1888 (in seiner Fassung vom 30. 3. 1908) wurde durch landesgesetzliche Bestimmungen und auf deren Grundlage erlassene Verordnungen vielfach überholt, was schließlich auch durch das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 geschah. Das Gesamtbild der Rechtslage war bei solcher Buntscheckigkeit und Unübersichtlichkeit unerfreulich und kaum länger tragbar.

Inzwischen mehrten sich mit jedem Jahre die Klagen und Befürchtungen aus allen Teilen Deutschlands über den unzureichenden oder fehlenden Schutz der Naturdenkmale — im besonderen solcher der Erdgeschichte — und, mehr noch, des Landschaftsbildes und seiner charakteristischen Bestandteile. Erlitt die heimatliche Natur mit ihren Bodenformen, ihrer Pflanzen- und Tierwelt in unserem stark besiedelten

*) Eingeführt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch Verordnung vom 10. 2. 1939, abgedruckt vorstehend S. 1.

Oktober 1942 (Pfundtner-Neubert-D)

Lande schon zu gewöhnlichen Zeiten vielfache Veränderungen und Verluste, so mußten diese an Zahl und Umfang überaus zunehmen, sobald außergewöhnliche Jahre und Verhältnisse Maßnahmen größten Ausmaßes im Interesse der Landeskultur, des Verkehrs u. a. m. notwendig machten. Die in zahllosen Fällen dabei zu verzeichnende Rücksichtslosigkeit gegenüber der Natur und dem Landschaftsbild wurde tiefer als zuvor empfunden, weil der Umbruch des deutschen Volkes zumal seine Einstellung zur Heimat und zum Vätererbe nicht unberührt gelassen hatte.

Angesichts dieser Sach- und Notlage entschloß sich die Reichsregierung, die gebotene Vereinfachung und Vereinheitlichung auf rechtlichem Gebiet durch Erlaß eines Rahmengesetzes herbeizuführen, das die zur Erhaltung der Natur und des Landschaftsbildes erforderlichen Maßnahmen der Verwaltung durch Verordnung zu treffen ermöglichte. Das Reichsnaturschutzgesetz wurde am 26. 6. 1935 verabschiedet; mit dem gleichen Tage übertrug die Reichsregierung dem Reichsforstmeister die Federführung auf dem Gesamtgebiet des Naturschutzes durch den Erlaß über die Zuständigkeit auf dem Gesamtgebiet des Naturschutzes vom 26. 6. 1935.

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes wurde am 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) verkündet; ihre einzelnen Bestimmungen werden im folgenden den Paragraphen des Gesetzes, zu denen sie gehören, angefügt.

Weiter wurden auf Grund des § 26 des Gesetzes in der Folgezeit erlassen:

1. Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191),
2. Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001),
3. Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36),
4. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184),
5. bis 7. Verordnungen zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. 2. 1939 (RGBl. I S. 217), vom 25. 10. 1939 (RGBl. I S. 2116) und vom 11. 3. 1941 (RGBl. I S. 143).

Durch Runderlaß vom 6. 11. 1935 — I Nr. 20424/35 — gab der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde Muster für die Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen, für die Sicherung von Naturschutzgebieten sowie zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen bekannt. Die inzwischen zum Teil veränderten Muster können als Formulare vom Verlag J. Neumann, Neudamm, bezogen werden.

*

Das Gesetz und die Verordnung zu seiner Durchführung haben folg. Wortlaut:

Heute wie einst ist die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung.

Die heimatliche Landschaft ist gegen frühere Zeiten grundlegend verändert, ihr Pflanzenkleid durch intensive Land- und Forstwirtschaft, einseitige Flurbereinigung und Nadelholzkultur vielfach ein anderes geworden. Mit ihren natürlichen Lebensräumen schwand eine artenreiche, Wald und Feld belebende Tierwelt dahin.

Diese Entwicklung war häufig wirtschaftliche Notwendigkeit; heute liegen die ideellen, aber auch wirtschaftlichen Schäden solcher Umgestaltung der deutschen Landschaft klar zutage.

Der um die Jahrhundertwende entstandenen „Naturdenkmalpflege" konnten nur Teilerfolge beschieden sein, weil wesentliche politische und weltanschauliche Voraussetzungen fehlten; erst die Umgestaltung des deutschen Menschen schuf die Vorbedingungen für wirksamen Naturschutz.

Die deutsche Reichsregierung sieht es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Sie hat daher das folgende

Reichsnaturschutzgesetz

beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt. Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. Gegenstand des Naturschutzes

Das Reichsnaturschutzgesetz dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

a) Pflanzen und nichtjagdbare[1] Tiere,
b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
c) Naturschutzgebiete,
d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur,

deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen, forst- oder jagdlichen[2] Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.[3]

§ 2. Pflanzen und Tiere

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).[1]

Zu § 1: 1) Jagdbare Tiere (§ 2 des Reichsjagdgesetzes vom 3. 7. 1934) sind nicht Gegenstand der Naturschutzgesetzgebung. Maßnahmen zu ihrem Schutze können daher nur auf Grund des Reichsjagdgesetzes (z. B. Schonzeiten, § 38 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes) geschaffen werden.

2) In vielen Fällen dienen Naturschutzmaßnahmen mittelbar auch der Erhaltung jagdbarer Tierarten, so durch Einrichtung von Natur- und besonders Landschaftsschutzgebieten.

3) Der letzte Satzteil bezieht sich auf sämtliche unter a bis d genannten Gegenstände. Die Denkmalpflege sowie der auf das Ortsbild bezogene Heimatschutz werden durch das Reichsnaturschutzgesetz nicht berührt.

Zu § 2: 1) Das Gesetz enthält in bezug auf den Schutz von Pflanzen und Tieren nur die Rahmenbestimmung der §§ 2 und 11. Die Ausführungsvorschriften wurden in der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) gegeben (nachstehend abgedruckt S. 31 ff.). Der Schutz der nichtjagdbaren wie auch jagdbaren Vogelwelt kommt auch zum Ausdruck in der Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17. 8. 1937 (RGBl. I S. 331, abgedruckt nachstehend S. 51).

Oktober 1942 (Blundiner-Neubert-D)

§ 3. Naturdenkmale

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).1)

§ 4. Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.1)

(2) Reichs- oder staatseigene Bezirke von überragender Größe und Bedeutung (Reichsnaturschutzgebiete — § 18) können ganz oder teilweise ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes in Anspruch genommen werden.2)

§ 5. Sonstige Landschaftsteile

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel, und der Niederjagd Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken sowie auch Parke

Zu § 3: 1) Die Umgebung eines Naturdenkmals (§ 1 b) kann in den Schutz einbezogen werden, wenn dies zu seiner Erhaltung (z. B. als Schutz vor Windbruch oder Sonnenbrand) notwendig sein sollte. Gelände geringen Umfangs, die eine landschaftliche, erdgeschichtliche oder biologische Einheit darstellen, wie kleinere Moore und andere Pflanzen- und Tiergemeinschaften, Standorte seltener Pflanzenarten, Sölle, Bergkuppen, Schluchten, Hänge, Teile von Wasserläufen, werden in der Regel als „Naturdenkmale" anzusprechen und in die „Naturdenkmalbücher" (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) einzutragen sein.

Zu § 4: 1) Die Bedeutung, welche das Gesetz den Naturschutzgebieten beilegt, kommt durch ihre Eintragung in das „Reichsnaturschutzbuch" (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) zum Ausdruck. Es muß sich also um „Naturgebiete" handeln; Vorbedingung der Erklärung zum Naturschutzgebiet wird neben hoher naturwissenschaftlicher Bedeutung im allgemeinen auch eine gewisse räumliche Größe sein. In vielen Fällen genügt es, den Schutz auf bestimmte Teile der Natur (z. B. Bodenform, Bodenflora, Vogelwelt) zu beschränken, während die übrigen Teile einer angemessenen Nutzung, z. B. forstlicher Bewirtschaftung im Plenterbetrieb, unterworfen bleiben.

2) Für die als „Reichsnaturschutzgebiete" hervorgehobenen ausgedehnten Gelände, deren Einrichtung bei der Besiedlungsdichte und umfangreichen Bewirtschaftung des deutschen Bodens auf wenige Fälle beschränkt bleiben werden, sieht das Gesetz in seinem § 18 Sonderbestimmungen vor. Sie dienen im besonderen jagdlichen Zwecken. Zur Reichsnaturschutzgebieten wurden durch Verordnungen des Reichsforstmeisters und Reichsjägermeisters bisher erklärt: Schorfheide (24. 12. 1936; RMBl. 2 S. 8, dazu Ergänzungsverordnungen), Deutscher Elchwald sowie Rominter Heide (12. 9. 1937; RMBlFv. 35 S. 265 und 266).

und Friedhöfe).1) Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.2)

§ 6. Beschränkungen

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken

der Wehrmacht,
der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen,
der See- und Binnenschiffahrt oder
lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe

dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.1)

II. Abschnitt. Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen

§ 7. Naturschutzbehörden

(1) Naturschutzbehörden sind:

a) der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich,1)

b) die höheren sowie die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk.

(2) Der Reichsforstmeister trifft die Anordnungen auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie in den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers über-

---

Zu § 5: 1) Der Schutz der freien Landschaft, außerhalb der geschlossenen Ortschaften, entsprach einer besonders dringlichen Forderung des Naturschutzes. Mit wenigen Ausnahmen besitzt die Landschaft naturhafte, ihr wesenseigene Elemente (Landschaftsbestandteile), deren Beseitigung es verkahlen, veröden läßt, und deren möglichste Erhaltung und Pflege daher anzustreben ist. In der Praxis hat sich indessen erwiesen, daß der Schutz landschaftlicher Einzelheiten hinter dem Schutze ganzer Landschaftsteile (Landschaftsbilder) vor verunstaltenden Eingriffen (§ 5 Satz 2) durchaus zurücktritt.

2) Die im § 5 Satz 2 vorgesehenen Maßnahmen sollen im besonderen den Erholungsgebieten (Wald-, Seen-, Fluß-, Berg-, Talgebiete; Umgebungen von Städten, Reichsautobahnen und anderen Verkehrswegen, Reichswasserstraßen usw.) zugute kommen; auch für Vogelhege und Niederjagd sind sie von wesentlicher Bedeutung. Die Erklärung einiger Großlandschaften von besonderer Eigenart und Schönheit zu „Nationalparken" ist von der obersten Naturschutzbehörde beabsichtigt. Für die Unterschutzstellung von Landschaftsteilen ist eine enge Zusammenarbeit von Naturschutz und Landesplanung unerläßlich.

Zu § 6: 1) § 6 verbietet keineswegs Maßnahmen des Naturschutzes, mithin können z. B. Naturdenkmale auf Wehrmachtgelände, an Land- oder Wasserstraßen usw. eingetragen oder Gelände solcher Art in Schutzgebiete einbezogen werden. Nur darf deren Benutzung keiner Einschränkung unterliegen. Die Bezeichnungen „wichtige" und „lebenswichtige" bringen zum Ausdruck, daß nicht jede öffentliche Verkehrsstraße, nicht jeder Wirtschaftsbetrieb Anspruch auf den Schutz des § 6 erheben können. Dieser bezieht sich nur auf Flächen, die bereits den genannten Zwecken dienen; werden von der Wehrmacht usw. neue, bisher ungenutzte Gelände beansprucht, so ist in bezug auf die Platzwahl § 20 des Gesetzes zu beachten.

Zu § 7: 1) Zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen und der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes ist der Reichsforstmeister als oberste Naturschutzbehörde für das ganze Reich bestimmt worden. Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 826) ist die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Naturdenkmalpflege sowie des Vogelschutzes auf ihn übergegangen.

Oktober 1942 (Pfundtner-Neubert-D)

greifen, im Einvernehmen mit diesem.[2] Er kann einzelne der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Naturschutzbehörden übertragen.

(3) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden, welche Behörden als höhere und untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.[3]

DVO § 1

(1) Höhere Naturschutzbehörden sind:

in Preußen
die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und der Präsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk,

in Bayern
die Regierungen,[4]

in den übrigen Ländern
die obersten Landesbehörden,

im Saarland
der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes,[5]

in Österreich
die Landeshauptmänner, der Bürgermeister der Stadt Wien,[6]

in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland
die Regierungspräsidenten.

(2) Untere Naturschutzbehörden sind:

in Preußen
die Kreispolizeibehörden und der Polizeipräsident in Berlin,

in Sachsen
die Kreishauptmannschaften,[4]

in den übrigen Ländern[7] *und im Saarland*
die den preußischen Kreispolizeibehörden entsprechenden Behörden mit der Maßgabe, daß in Bremen der Landherr auch für den Stadtkreis Bremen zuständig ist.

§ 8. Naturschutzstellen

(1) Zu ihrer fachlichen Beratung richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein.[1] Zu den allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u. a.:

a) Ermittelung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der im § 1 genannten Teile der heimatlichen Natur,

---

2) Die Anordnungen des Reichsforstmeisters greifen sehr häufig in den Geschäftsbereich anderer Reichsminister und oberster Reichsbehörden über, deren Mitwirkung daher vorgesehen werden mußte.

3) Dies geschah durch § 1 DVO.

4) Jetzt Regierungspräsidenten.

5) Jetzt Reichsstatthalter in der Westmark.

6) Jetzt in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Reichsstatthalter, in Wien der Reichsstatthalter, Gemeindeverwaltung.

7) Und in den Reichsgauen. Vgl. zu den Anm. 4 bis 6 die Dritte Verordnung des Reichsministers des Innern vom 28. 11. 1938 (RGBl. I S. 1675).

Zu § 8: 1) Die Errichtung einer Naturschutzstelle bei jeder Naturschutzbehörde ist schon aus dem Grunde notwendig, weil die praktische Naturschutzarbeit, die fachliche Vorbildung, naturwissenschaftliches Wissen voraussetzt, innerhalb der Behörde nicht oder doch nur in wenigen Ausnahmefällen geleistet werden kann. Neben der Behördenberatung wurden den Stellen auch allgemeine Aufgaben übertragen, deren wichtigste unter a bis c genannt sind.

b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatlichen Natur,

c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.

(2) Die Reichsstelle für Naturschutz[2] berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und hat für die einheitliche Wirksamkeit der übrigen Naturschutzstellen zu sorgen. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Wahrnehmung der deutschen Interessen im internationalen Naturschutz sowie die Überwachung des Beringungswesens, soweit nichtjagdbare Vögel in Betracht kommen.

(3) Bis zu ihrer Errichtung[3] werden die Aufgaben der Reichsstelle der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen übertragen.

DVO § 2

(1) Neben den Naturschutzstellen bei den Naturschutzbehörden können besondere Naturschutzstellen errichtet werden: in Preußen bei den Oberpräsidenten[4]) (Verwaltung des Provinzialverbandes), in Bayern bei der obersten Landesbehörde und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland bei den Reichsstatthaltern. Diese Stellen haben für einheitliches Wirken der Naturschutzstellen ihres Geschäftsbereichs zu sorgen.[5])

(2) Bildet das Gebiet mehrerer unterer Naturschutzbehörden eine landschaftliche Einheit, so kann für dieses eine gemeinsame Naturschutzstelle (Landschaftsstelle) errichtet werden.[6])

§ 9. Einrichtung der Naturschutzstellen

(1) Die Reichsstelle untersteht der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar. Ihre Zusammensetzung und Leitung wird durch die oberste Naturschutzbehörde bestimmt.

(2) Die Zusammensetzung und Leitung der übrigen Naturschutzstellen wird durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle bestimmt.[1])

DVO § 3

(1) Jede Naturschutzstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer (Kreisbeauftragter, Bezirksbeauftragter u. dgl. für Naturschutz) und 5 bis 10 Mitgliedern.

(2) Vorsitzende der Naturschutzstellen sind die Leiter der Behörden, bei denen sie errichtet sind. Zum Vorsitzenden einer Landschaftsstelle (§ 2 Abs. 2

---

2) Die dem Reichsforstmeister unmittelbar unterstehende Reichsstelle für Naturschutz ist die Spitzenstelle im Aufbau der Naturschutzstellen. Amtssitz: Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7.

3) Diese erfolgte am 1. 4. 1936.

4) Die Errichtung besonderer Stellen bei den preußischen Oberpräsidenten trägt der räumlichen Einheit der Provinzen ebenso Rechnung wie den Aufgaben der Provinzialverbände auf heimatkulturellem Gebiet. Die bayerische Landesstelle ist bei der obersten Landesbehörde (Staatsministerium des Innern) errichtet, die nicht Naturschutzbehörde ist. Die besonderen Stellen in den drei genannten Reichsgauen sind bei den Reichsstatthaltern (Gauselbstverwaltung) errichtet.

5) Aufgabe und Tätigkeit entsprechen also, auf ihren Bereich bezogen, denen der Reichsstelle, deren Treuhänder sie gewissermaßen sind.

6) Die Bildung von Landschaftsstellen ist im besonderen bei Stadt- und Landkreis und auch dort angezeigt, wo, wie im Sudetengau, verhältnismäßig kleine Kreise benachbart sind.

dieser Verordnung) bestellt die höhere Naturschutzbehörde den Leiter einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden.

(3) Vorsitzender der beim Polizeipräsidium in Berlin eingerichteten Naturschutzstelle ist der Oberbürgermeister; der Polizeipräsident ist berechtigt, an den Arbeiten und Verhandlungen der Naturschutzstelle teilzunehmen.[2])

(4) Die Beauftragten der im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und der höheren Naturschutzstellen werden von der obersten, die Beauftragten der unteren Naturschutzstellen einschließlich der Landschaftsstellen von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt.[3]) *Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten; im übrigen regelt die Reichsstelle für Naturschutz mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde ihre Obliegenheiten. Die Beauftragten können gleichzeitig mit der Geschäftsführung einer anderen am gleichen Orte oder in dessen Nachbarschaft befindlichen Naturschutzstelle betraut werden.*

(5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige Personen widerruflich bestellt; bei den im § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten besonderen und den höheren Naturschutzstellen sollen sich Vertreter der Landesplanungsstellen befinden.

(6) Bereits eingerichtete Naturschutzstellen bleiben in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(7) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden. Zu den bei ihnen entstehenden Verwaltungsausgaben und Sachkosten können Zuschüsse gewährt werden.

§ 10. Naturschutzbeirat

Der Reichsstelle für Naturschutz steht ein Naturschutzbeirat zur Seite, dessen Mitglieder die oberste Naturschutzbehörde beruft.[1])

DVO § 4

Als Mitglieder des Beirats der Reichsstelle für Naturschutz werden 15 bis 20 auf den Gebieten des Naturschutzes besonders sachverständige Personen, unter denen sich Vertreter oberster Reichsbehörden, der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Länder und des Reichsnährstandes befinden sollen, widerruflich bestellt. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahre zusammenberufen werden.

Zu § 9: 1) Der Grundsatz, daß Leitung und Zusammensetzung jeder Stelle durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde bestimmt wird, soll der einheitlichen Ausrichtung der gesamten Naturschutzarbeit zugute kommen. Der Reichsforstmeister hat jedoch im § 3 DVO verbindliche Richtlinien für den Aufbau der Naturschutzstellen gegeben.

2) Die Naturschutzstelle der Reichshauptstadt wird durch die Vorschrift des Abs. 3 als besondere Stelle anerkannt; sie bezeichnet sich daher als „Provinzstelle" und übt gleichzeitig die Funktionen der unteren und höheren Naturschutzstelle aus.

3) Die Vorschrift, daß die höheren und besonderen Beauftragten von der obersten, die unteren von der höheren Naturschutzbehörde bestellt werden, begründet die Unabhängigkeit der Beauftragten, die auch im folgenden Satze und im Abs. 7 zum Ausdruck kommt. Grundsätzlich soll der Beauftragte nicht der Behörde angehören; die Tatsache, daß dieser das Vorschlagsrecht zugebilligt ist, sichert ihr den wünschenswerten Einfluß auf die Stellenbesetzung.

Zu § 10: 1) Die besonders bedeutungs- und verantwortungsvolle Tätigkeit der Reichsstelle rechtfertigt einen größeren, nach § 4 DVO 15 bis 20 Köpfe zählenden Beraterkreis; die Voraussetzung der Sachverständigkeit gilt auch für die Vertreter der Reichsbehörden, der Partei usw.

III. Abschnitt. Schutz von Pflanzen und Tieren

§ 11 [1]

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für den ganzen Umfang oder einen Teil des Reichsgebiets Anordnungen nach § 2 erlassen. Aufwendungen irgendwelcher Art können durch derartige Anordnungen nicht gefordert, dagegen kann die Verpflichtung zur Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auferlegt werden, soweit dem Eigentümer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

(2) Die ergehenden Anordnungen gelten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gegenüber jedermann.

(3) Die Durchführung der Anordnungen liegt den Naturschutzbehörden und den von ihnen beauftragten Behörden ob.

DVO § 5

Die Anordnungen zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren können sich auch gegen das Überhandnehmen von Tieren richten, die den Bestand anderer Arten bedrohen. Unberührt bleiben die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutze nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen Anordnungen.

IV. Abschnitt. Naturdenkmale und Naturschutzgebiete

§ 12. Listenführung

(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde[1] wird eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile den Schutz dieses Gesetzes.

(2) Bei der obersten Naturschutzbehörde[2] wird, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Reichsnaturschutzbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten, auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen den Schutz dieses Gesetzes.

DVO § 6

(1) Das „Naturdenkmalbuch" ist nach dem von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Muster einzurichten.

(2) Für die Eintragung eines Naturdenkmals ist lediglich seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes maßgebend.[2]) Bereits geschützte Naturdenkmale sind ohne

---

Zu § 11: 1) Der § 11 stellt den Grundsatz auf, daß die von der obersten Naturschutzbehörde zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten erlassenen Anordnungen gegenüber jedermann gelten. Aus öffentlich-rechtlichen Gründen müssen nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" notwendige Einwirkungen geduldet werden. Die Befugnis ist jedoch insofern eingeschränkt, als sie nicht eine unangemessene Belastung der durch sie Betroffenen bedeuten dürfen. Der Betroffene ist lediglich zur Duldung der Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen dann verpflichtet, wenn ihm hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen; auch kann er zu Aufwendungen, also zu positiven Leistungen irgendwelcher Art, nicht herangezogen werden. Anordnungen nach § 11 können auch für das Küstenmeer und den Meeresstrand erlassen werden (vgl. Anm. 1 zu § 2).

Zu § 12: 1) Für Naturdenkmale nimmt das Gesetz eine örtlich-heimatliche Bedeutung an; ihr Schutz ist daher Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde.

2) Die Bedeutung der Naturschutzgebiete geht dagegen über den Bereich der Heimat hinaus; sie müssen als reichswichtig gelten und erhalten ihren Schutz durch Eintragung in das „Reichsnaturschutzbuch".

Oktober 1942 (Pfundtner-Neubert-E)

weiteres Verfahren in das Naturdenkmalbuch einzutragen, soweit sie den Voraussetzungen des § 3 des Gesetzes entsprechen. Ist dies nach dem Gutachten der zuständigen Naturschutzstelle nicht der Fall, der Naturkörper aber im Sinne des § 5 des Gesetzes erhaltenswert, so ist sein Schutz nach § 19 des Gesetzes zu bewirken. Vor Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes getroffene Anordnungen sind erst dann aufzuheben, wenn die hierdurch unter Schutz gestellten Naturdenkmale oder Landschaftsbestandteile nach § 12 oder § 19 des Gesetzes weiter gesichert sind.

(3) Das „Reichsnaturschutzbuch" wird für jede höhere Naturschutzbehörde gesondert geführt und enthält neben dem Verzeichnis aller Naturschutzgebiete die für sie erlassenen Verordnungen und die zugehörigen Karten. Bestehende Naturschutzgebiete werden ohne weiteres Verfahren in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen; das gleiche gilt für die durch Verwaltungsanordnung eingerichteten Schutzgebiete.

(4) Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Reichsnaturschutzbuch einzutragen.

§ 13. Eintragung

(1) Die Eintragung eines Naturdenkmals, gegebenenfalls samt der zu seiner Sicherung notwendigen Umgebung, in das Naturdenkmalbuch verfügt die untere Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Naturschutzstelle. Die Verfügung bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde.[1]

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes in das Reichsnaturschutzbuch verfügt die oberste Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz.[2]

DVO § 7

(1) Vor der Neueintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten sind auch die fachlich beteiligten amtlichen Stellen[3]) zu hören und die von der Eintragung Betroffenen zu benachrichtigen; diesen werden gleichzeitig die zur einstweiligen Sicherstellung erforderlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes bekanntgegeben. Die Beschwerde ist zulässig. Die Durchführung der Auflagen kann polizeilich erzwungen werden.

(2) Die Neueintragung von Naturdenkmalen ist durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntzugeben.[4])

(3) Ist für die Eintragung eines Naturdenkmals die Zuständigkeit von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gegeben, so bestimmt die höhere, welche untere Naturschutzbehörde die Eintragung vorzunehmen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben ist.

(4) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gilt als erteilt,

---

3) Die Frage, ob das Naturdenkmal zur Zeit gefährdet ist oder nicht, spielt also keine Rolle.

Zu § 13: 1) Die Überprüfung durch die höhere Naturschutzbehörde bezweckt, die Einheitlichkeit des Naturdenkmalschutzes im größeren Bereich dieser Behörde zu sichern, wobei die Mitwirkung der höheren Naturschutzstelle unerläßlich ist.

2) Die Praxis hat dazu geführt, daß in der Regel die höhere Naturschutzbehörde die Eintragung beantragt.

3) Fachlich beteiligt können u. a. sein die Forst- und Jagdbehörden, die Wasserwirtschaftsämter und Umlegungsbehörden sowie die Planungsstellen.

4) Nach vorgeschriebenem Muster.

wenn die höhere Naturschutzbehörde gegen die Eintragung nicht innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Anzeige Einspruch erhebt.

(5) Die Neueintragung eines Naturschutzgebiets in das Reichsnaturschutzbuch ist mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch eine Verordnung, welche die nach § 15 des Gesetzes zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthält, von der höheren Naturschutzbehörde bekanntzugeben.[4]) *Durch Pachtvertrag für längere Dauer gesicherte Schutzgebiete können in das Reichsnaturschutzbuch befristet eingetragen werden.*

(6) Erstreckt sich ein in das Reichsnaturschutzbuch einzutragendes Naturschutzgebiet über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die besonderen Schutzbestimmungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.

§ 14. Löschung

(1) Die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals kann auf Antrag oder von Amts wegen durch die für die Eintragung zuständige Behörde nach Anhörung der Naturschutzstelle erfolgen. Sofern diese gegen die Löschung Einspruch erhebt, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle.

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes kann auf Antrag oder von Amts wegen von der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Reichsstelle für Naturschutz gelöscht werden.

DVO § 8

(1) Die Löschung eines Naturdenkmals wird bei seinem natürlichen Abgang vorgenommen. Sie kann erfolgen, wenn seine Bedeutung nach § 3 des Gesetzes durch Veränderung seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist, wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderung der obwaltenden Verhältnisse seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Löschung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Gegen die Ablehnung des Löschungsantrags ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Löschung eines Naturschutzgebiets ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie seine Eintragung.

§ 15. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt.[1]) **Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der obersten Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden.**[2])

Zu § 15: 1) Aus der Unterschutzstellung eines Naturdenkmals ergibt sich für die zuständige Naturschutzbehörde die Pflicht, vorsorglich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die seine unversehrte Erhaltung soweit wie möglich gewährleisten. Hierbei entstehende Kosten können dem Eigentümer oder sonst Berechtigten nicht zugemutet werden, doch bleibt diesem überlassen, jene Maßnahmen freiwillig auszuführen. Als solche kommen z. B. in Frage: Kenntlichmachen als geschütztes Naturdenkmal, Verbotstafeln, Ausfüllen hohler Bäume und sonstige Baumpflege, Einzäunung. § 9 Abs. 1 DVO verpflichtet Eigentümer usw. zur Meldung bei Wahrnehmung von Schäden an Naturdenkmalen oder in Naturschutzgebieten.

2) Die Vorschrift trägt der natürlichen Verschiedenheit der Naturschutzgebiete Rechnung. Im allgemeinen werden die Schutzbestimmungen bereits in der „Verordnung über das Naturschutzgebiet . . ." ausgesprochen.

(2) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang.[3] Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.

(3) Bestehen oder entstehen gegen Dritte Ansprüche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung des Naturdenkmals, so können diese Ansprüche von der zuständigen Naturschutzbehörde verfolgt werden, wenn der Berechtigte hierzu nicht bereit ist oder die Geltendmachung ungebührlich verzögert.[4] Der Berechtigte ist nicht befugt, über diese Ansprüche ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verfügen.

DVO § 9

(1) Die Naturschutzbehörden haben für sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen und ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen. Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Naturschutzbehörde die an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

(2) Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich auf das Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Wird das Umgebungsgelände genutzt, so können für dieses wirtschaftlich tragbare Beschränkungen, wie das Stehenlassen einiger Bäume oder das Verbot des Aufforstens, auferlegt werden.

(3) Bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete dürfen Eintrittsgelder nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde und in der von ihr zugelassenen Höhe erheben.

(5) Gegen Einzelanordnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

(6) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden innerhalb von Naturschutzgebieten den Verkehr auf den im Reichs- und Staatseigentum stehenden Wegen einschränken oder sperren sowie öffentliche Wege einziehen oder verlegen.

§ 16. Verbot von Veränderungen[1]

(1) Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für seine geschützte Umgebung.

---

3) Welche Zwangsmittel hierbei angewendet werden können, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

4) Ansprüche nach Abs. 3 können z. B. da in Frage kommen, wo etwa Rauchschäden oder Abwässer den Fortbestand eines Naturdenkmals gefährden.

Zu § 16: 1) Strafbestimmungen hierzu in § 21 des Gesetzes, § 15 der DVO.

(2) Es ist verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet der dafür im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmungen und der bisherigen Benutzungsart ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen.

DVO § 10

Als verbotene Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 des Gesetzes gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z. B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind.

§ 17. Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der in § 1 genannten Gegenstände dienen.[1]

(2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

(3) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.[2]

DVO § 11

(1) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt. Der Ausweis ist jederzeit widerruflich. Die von den Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bisher ausgegebenen Ausweise bleiben bis zum Ablauf oder Widerruf in Kraft.

(2) Werden bisher unbekannte Naturdenkmale aufgefunden, z. B. größere Findlinge, Höhlen u. a. aufgedeckt, so ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes getroffen oder den Fund freigegeben hat.[3]

(3) Gegen die Anordnungen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

§ 18. Reichsnaturschutzgebiete[1]

(1) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern im Reichs- oder Staatseigentum stehende Flächen, die den Vor-

---

Zu § 17: 1) Vor allem bedürfen die Naturschutzbeauftragten und die von ihnen mit Untersuchungen betrauten Mitarbeiter solcher Zutrittsberechtigung zur Durchführung ihrer im § 8 Abs. 1 a bis c bezeichneten Aufgaben. Ausweise gemäß § 11 Abs. 1 DVO nach vorgeschriebenem Muster.

2) Die Vorschrift des Abs. 3 ist von besonderer Bedeutung, um unliebsamen Überraschungen vor Abschluß der Sicherungsverfahren vorzubeugen. Beispiel: Abschlagen von Bäumen, Buschwerk, Hecken durch Eigentümer nach Kenntlichmachen einer Reichsautobahntrassierung. Strafbestimmung hierzu im § 21 Abs. 3 b des Gesetzes.

3) Strafbestimmung hierzu im § 15 DVO.

Zu § 18: 1) Für die Eintragung von Reichsnaturschutzgebieten (vgl. Anm. 2 zu § 4) kommen grundsätzlich nur reichs- oder staatseigene Großflächen in Betracht, nicht aber

Oktober 1942 (Pfundner-Neubert-S)

aussetzungen des § 4 entsprechen, im Verordnungswege zu Reichsnaturschutzgebieten erklären.

(2) Grundflächen, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, können enteignet werden, wenn dies für Zwecke des Naturschutzes erforderlich ist. Die oberste Naturschutzbehörde kann für solche Grundflächen — auch für geschlossene Ortschaften und sonstige bebaute Flächen — an Stelle der Enteignung die für Naturschutzgebiete vorgesehenen Sondermaßnahmen treffen. Sofern die Maßnahmen eine Beschränkung des Bauens enthalten, ist das Einverständnis des Reichsarbeitsministers erforderlich. § 24 findet Anwendung.

(3) Um die Beschaffung des nach Abs. 2 erforderlichen Landes zu sichern und die im Zusammenhang damit notwendige Landbeschaffung für die Umsiedlung durchzuführen, wird im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet. Der Leiter der Reichsstelle wird durch den Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen.

(4) Für die Landbeschaffung und Umsiedlung finden bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) entsprechende Anwendung.

DVO § 12

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die Fälle, in denen Land für Zwecke des Naturschutzes zu beschaffen ist. Die Anordnung ist im Reichsministerialblatt bekanntzumachen.

(2) Die nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes im Reichsforstamt zu bildende Reichsstelle für Landbeschaffung führt die Bezeichnung: „Reichsstelle für Landbeschaffung in Reichsnaturschutzgebieten"

(3) Die Vorschriften der §§ 2 bis 33 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (RGBl. I S. 1097) finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Reichsnaturschutzgebiete werden unter dieser Bezeichnung in das Reichsnaturschutzbuch besonders eingetragen.

V. Abschnitt. Pflege des Landschaftsbildes

§ 19. Schutz von Landschaftsteilen

(1) Die oberste und mit ihrer Ermächtigung die höhere oder untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit den beteiligten Behörden Anordnungen im Sinne des § 5 treffen.[1]

private oder gemeindliche Grundstücke. Wohl aber können solche Grundstücke, die von einem Reichsnaturschutzgebiet umschlossen werden oder daran angrenzen, notfalls enteignet werden. Um die Möglichkeit zu schaffen, die enteigneten Besitzer nicht nur in Geld, sondern gegebenenfalls in Land zu entschädigen, wurde nach Abs. 3 im Reichsforstamt eine Reichsstelle für Landbeschaffung gebildet, die bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935 verfährt. An Stelle der Enteignung kann die oberste Naturschutzbehörde auch Sondermaßnahmen nach Art der für Naturschutzgebiete (§ 15 Abs. 1 Satz 2) vorgesehenen treffen.

Zu § 19: 1) Die Anordnungsbefugnis überträgt § 13 Abs. 1 DVO grundsätzlich den höheren Naturschutzbehörden. Vor allem die Eintragung größerer Landschaftsschutzgebiete erfordert die Beteiligung anderer Behörden, unter denen die Planungsstellen hervorzuheben sind.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.2) Sie können sich auch auf die Beseitigung von Verunstaltungen erstrecken, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

DVO § 13

(1) Die höheren und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden können für ihren Bereich Anordnungen nach § 19 des Gesetzes treffen.3) Gehören die Landschaften, in denen bestimmte Bestandteile erhalten oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben sollen, zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen.4) Sind mehrere höhere Naturschutzbehörden beteiligt, so bestimmt die oberste Naturschutzbehörde, wer die Anordnungen zu erlassen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben sind.5)

(2) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte", in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind.6) Vor Erlaß der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können.7) Über den Einspruch entscheidet die nächsthöhere Naturschutzbehörde endgültig.

(3) Die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen sind durch Verordnung bekanntzugeben.

(4) Für Löschungen in der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 1 des Gesetzes und des § 8 Abs. 2 dieser Verordnung. Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle.8)

---

2) Unterschieden wird zwischen „Landschaftsbestandteilen", die erhalten werden, und „Landschaftsteilen", d. h. Räumen, denen das Landschaftsbild nachteilig verändernde Eingriffe ferngehalten werden sollen. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß die letztere Form des Landschaftsschutzes die weitaus vorherrschende ist; hierbei läßt sich die Erhaltung von Landschaftsbestandteilen innerhalb der geschützten Flächen durch das allgemeine Verbot ihrer Beseitigung (§ 2 des vorgeschriebenen Musters) erreichen.

3) Die große Mehrzahl der Anordnungen wird durch die unteren Naturschutzbehörden erlassen.

4) Dies trifft besonders zu beim Landschaftsschutz entlang der Ströme (Rhein, Mosel, Elbe, Donau usw.), beiderseits der Reichsautobahnen (Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 9. 5. 1940 über „Naturschutz und Straßenbau"), von Wanderwegen (z. B. Rennsteig im Thüringer Wald) sowie bei Großlandschaftsschutzgebieten.

5) Allgemeine Anordnungen zum Schutze von Landschaftsbestandteilen hat sich die oberste Naturschutzbehörde vorbehalten (vgl. die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. 11. 1935).

6) In der Regel findet das Meßtischblatt 1 : 25 000 Anwendung.

7) Einzelbenachrichtigung der Betroffenen bedarf es nicht.

8) Bedingung des Ersatzes oder sonstige Auflagen im Interesse des Landschaftsbildes können auch bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gestellt werden.

Oktober 1942 (Wundtner-Neubert-D)

§ 20. Beteiligung der Naturschutzbehörden

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.[1])

DVO § 14

(1) Die im Gesetz vorgeschriebene Beteiligung der Naturschutzbehörden hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

(2) Wird eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Reichsbehörde im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(3) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen.[2])

(4) Die höheren Naturschutzbehörden können für Landschaften, die für den Naturschutz keine wesentliche Bedeutung haben, die Anwendung des § 20 des Gesetzes ausschließen.[3])

VI. Abschnitt. Strafvorschriften

§ 21. Strafbare Handlungen[1])

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft,[2]) **wer vorsätzlich den in § 16 zur Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten oder den auf Grund der Bestimmungen**

a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 zum Schutze von Pflanzen und Tieren,
b) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,
c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

Zu § 20: 1) Die Rücksichtnahme auf andere, besonders wirtschaftliche Belange in Form der Beteiligung der entsprechenden Behörden (§ 19 des Gesetzes) rechtfertigt auf der anderen Seite die Verpflichtung zur rechtzeitigen (vgl. § 14 Abs. 1 DVO) Beteiligung der Naturschutzbehörden, bevor Planungen oder Maßnahmen, von denen eine wesentliche Veränderung der freien Landschaft zu erwarten ist, genehmigt werden. Verschiedene oberste Reichsbehörden haben allgemeine Richtlinien über die Berücksichtigung des Naturschutzes innerhalb ihres Geschäftsbereichs erlassen; genannt seien: Verordnung des Reichsarbeitsministers über „Baugestaltung" vom 10. 11. 1936; Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über „Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten" vom 16. 11. 1937 und über „Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen" vom 16. 8. 1939; Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 29. 4. 1941, betr. „Vorläufige Richtlinien für die Landschaftsgestaltung innerhalb der Reichswasserstraßenverwaltung"; Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. 2. 1940 über „Energiewirtschaft — Beteiligung der Naturschutzbehörden".

2) Dies bezieht sich im besonderen auf Maßnahmen der Landeskultur (Entwässerung) und gewisse Begleiterscheinungen von Industrien (Abwässer, Abgase, Rauchschäden).

3) Gedacht ist an ausschließliche Kulturflächen und gänzlich industrialisierte Bezirke. Eine Anordnung solcher Art wurde bisher nicht getroffen.

Zu § 21: 1) Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und die Anordnungen der obersten Naturschutzbehörde werden als Vergehen, fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und Verstöße gegen die von den höheren und unteren Naturschutzbehörden getroffenen Anordnungen werden als Übertretungen bestraft.

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Der Reichsforstmeister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in Abweichung von Abs. 1 durch Verordnung vorschreiben, daß Zuwiderhandlungen gegen einzelne der im Abs. 1 genannten Vorschriften mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.6)

(3) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft,2) wer fahrlässig den im Abs. 1 genannten Verboten oder Anordnungen, oder wer den auf Grund der Bestimmungen

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,
b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,
c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen von den höheren oder unteren Naturschutzbehörden allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

DVO § 15

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft,[2]) wer den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie des § 11 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 22. Einziehung

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.1)

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.2)

DVO § 16

(1) Bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände können, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

(2) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.[3])

VII. Abschnitt. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 23. Verfahren in Naturschutzangelegenheiten

Das Verfahren und der Beschwerdeweg in den Angelegenheiten des Natur-

---

2) In den Alpen- und Donau-Reichsgauen sind gemäß § 5 der Strafenanpassungsverordnung vom 8. 7. 1938 (abgedruckt unter II c 6) im Falle des Abs. 1 des Gesetzes wie im Altreich zur Bestrafung die Gerichte zuständig, während es sich in den Fällen der Abs. 2 und 3 des Gesetzes und des § 15 DVO um Verwaltungsübertretungen handelt.

Zu § 22: 1) Es handelt sich um eine Kann-, nicht um eine Mußvorschrift, so daß die Möglichkeit besteht, in leichteren Fällen hiervon abzusehen.

2) Aus welchem Grunde im Falle des Abs. 2 die Verfolgung oder Verurteilung nicht erfolgen kann, ist unerheblich. Das Verfahren richtet sich nach §§ 430 ff. der Strafprozeßordnung. Mit der rechtskräftigen Einziehung erlangt der Fiskus das Eigentum an den Gegenständen.

3) Hierbei wäre an Heimatmuseen und Schulsammlungen zu denken.

schutzes, die durch dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Naturschutzbehörden übertragen sind, werden im Verordnungswege geregelt.1)

DVO § 17

(1) Verordnungen der Naturschutzbehörden sind in den Amtsblättern bekanntzugeben. Die Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 2 und 5, § 8 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 dieser Verordnung erfolgen nach den von der obersten Naturschutzbehörde gegebenen Mustern.

(2) Vor dem Erlaß von Einzelanordnungen in Naturschutzangelegenheiten sind die Betroffenen zu hören. Mehreren Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden. Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll.

(3) Die mit Gründen versehenen Einzelanordnungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde in den durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Fällen an die höhere Naturschutzbehörde zulässig. Gegen Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehöde ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde zulässig. Entscheidet die höhere Naturschutzbehörde in zweiter Rechtsstufe, so ist die weitere Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde nur insoweit zulässig, als der Entscheid einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält.2)

(5) Über Beschwerden gegen Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde in Berlin entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

(6) Gegen Einzelanordnungen, bei denen mehrere Naturschutzbehörden beteiligt sind, ist die Beschwerde an die gemeinschaftliche nächsthöhere Behörde zulässig.

(7) Die Entscheidungen der obersten Naturschutzbehörde sind endgültig.

(8) Die Beschwerde und die weitere Beschwerde sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung oder des Beschwerdeentscheids bei der Naturschutzbehörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Einzelanordnung oder der Beschwerdeentscheid erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei der Behörde eingelegt werden, die über die Beschwerde entscheidet.

(9) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die weitere Beschwerde2) jedoch nur darauf, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht.

(10) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der angefochtenen Einzelanordnung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(11) Über die Beschwerde soll erst nach mündlichem oder schriftlichem Anhören der Beteiligten entschieden werden. Die entscheidende Behörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Zu § 23: 1) Die Entscheidungen der Naturschutzbehörden sind Verwaltungsakte, für die neben den zu erlassenden Verfahrensvorschriften ergänzend die Normen des allgemeinen Verwaltungsrechts gelten.

2) Nach Ziff. IV Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung des Verwaltung vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) entfällt in Verwaltungsverfahren des Reichs, der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften die weitere Beschwerde oder ein gleichartiger Rechtsbehelf gegen Beschwerdeentscheidungen.

(12) Die im § 18 des Gesetzes und im § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 24. Entschädigungslose Rechtsbeschränkung

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.[1]

DVO § 18

Die den Naturschutz betreffenden Maßnahmen begründen, abgesehen von den Fällen des § 18 des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung, keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits befriedigte oder durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgestellte Ansprüche bleiben unberührt.

§ 25. Gebühren und Grundsteuer

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei.[1]

(2) Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.[2]

DVO § 19

Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.[3]

§ 26. Durchführung des Gesetzes

Der Reichsforstmeister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Überleitung des Naturschutzwesens auf das Reich und zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.[1]

DVO § 20

Soweit in dem Gesetz die Beteiligung der Reichsministerien vorgesehen ist, gilt dies auch für die übrigen obersten Reichsbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn.

§ 27. Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6, 24 bis 26 treten mit dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Oktober 1935 in Kraft. Am 1. Februar 1936 treten außer Kraft.

Zu § 24: 1) Die Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften erläßt nach § 26 der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern. Es wird nicht immer zu vermeiden sein, daß die neuen Bestimmungen Rechtsbeschränkungen für einzelne zur Folge haben. Mit Rücksicht auf das hohe Ziel der Erhaltung deutscher Naturschönheit werden jedoch solche Opfer gebracht werden müssen. Ein Entschädigungsanspruch aus den sich durch rechtmäßige Maßnahmen ergebenden Rechtsbeschränkungen wird daher vom Gesetz verneint.

Zu § 25: 1) Die Freiheit von Verwaltungsgebühren und Stempelsteuern entspricht der Billigkeit, da die dem Zwecke des Naturschutzes dienenden Maßnahmen eine Belastung der Beteiligten nach Möglichkeit vermeiden sollen.

2) Abs. 2 seit April 1938 außer Kraft. Siehe Runderlaß des Reichsministers der Finanzen L 1102 — 132 II und des Reichsministers des Innern V St 961/38/5605 vom 25. 7. 1938 (RMBliV 1938, S. 1289).

3) Seit April 1938 außer Kraft. Siehe Fußnote 2.

Zu § 26: 1) Da bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen und der Mannigfaltigkeit der Materie nicht alle Bestimmungen des

Oktober 1942 (Pfundner-Neubert-D)

a) das Reichsgesetz, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (RGBl. S. 111) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317);

b) alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze.1)

(3) Die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft.2)

Der Führer und Reichskanzler. Der Reichsforstmeister.
Der Reichsminister der Justiz. Der Reichsminister des Innern.
Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

DVO § 21

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann die auf Grund der bisherigen Landesgesetze erlassenen Einzelanordnungen aufheben oder diese Befugnis auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen.

(2) Den Einzelanordnungen im Sinne des §27 Abs. 3 des Gesetzes werden gleichgestellt alle Anordnungen, durch die früher Naturschutzgebiete begründet oder Naturdenkmale unter Schutz gestellt worden sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle der landesrechtlichen Strafvorschriften die Strafbestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung treten.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten für den Erlaß aller den Naturschutz behandelnden Anordnungen ausschließlich die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichsforstmeister.

Naturschutzes im Gesetz selbst getroffen werden konnten, sind dem Reichsforstmeister weitgehende Befugnisse eingeräumt, welche die sachgemäße Durchführung und Ergänzung des Gesetzes ermöglichen.

Zu § 27: 1) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die seit 1938 eingegliederten Gebiete.

2) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt auch für die seit 1938 eingegliederten Gebiete.

(Vollbach—Klose)

Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark

vom 16. 3. 1940 (RGBl I S. 568)

Einführung

Die Eingliederung der Ostmark in das deutsche Reichsgebiet stellte den Naturschutz vor bedeutende Aufgaben. Während das Reichsnaturschutzgesetz und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung ohne wesentliche Veränderung übernommen und bereits unterm 10. 2. 1939 auf die Ostmark übertragen werden konnten, zog sich die Einführung der Naturschutzverordnung mit ihren zahlreichen, für das Altreich zugeschnittenen Einzelbestimmungen wesentlich länger hin. Trotz der Vielfältigkeit des nunmehr stark vergrößerten Reichsgebiets sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, im Interesse der Einheitlichkeit und Erleichterung der Verwaltung im gesamten Reich einheitliche Rechtszustände zu schaffen. Doch waren die Verhältnisse der Ostmark, insbesondere des Alpengebiets, so durchaus andersartig und in sich abgeschlossen, daß eine Vereinigung der Schutzbestimmungen des Alpengebiets mit denen der Ebene zunächst in Frage gestellt war und eine gesamte Neuregelung notwendig erschien. Gleichzeitig bestand die Absicht, mit der für die Ostmark neu zu treffenden Regelung eine größere Überarbeitung und Verbesserung der Naturschutzverordnung zu verbinden. Der Ausbruch des Krieges und die dringende Notwendigkeit, für die Ostmark geordnete Verhältnisse zu schaffen, machten diese Pläne hinfällig und erforderten eine sofortige Regelung. Die Naturschutzverordnung wurde daher lediglich in den wesentlichsten Punkten ergänzt und durch die vorliegende Verordnung für die Ostmark eingeführt. Sie ersetzt dort die bisher auf dem Gebiet des Tier- und Pflanzenschutzes herrschenden wenig einheitlichen Bestimmungen der früheren österreichischen Länder.

Gleichzeitig wurde die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) in der Ostmark in Kraft gesetzt.

*

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Für die Ostmark werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. **die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567)[1]) mit der Maßgabe, daß**
   an die Stelle des im § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkts der „1. April 1941",
   an die Stelle der im § 19 Abs. 2 und 3 genannten Zeitpunkte der „1. Oktober 1940" und
   an die Stelle des im § 20 Abs. 2 genannten Zeitpunkts der „1. Oktober 1940"
   tritt;

Zu § 1: 1) Abgedruckt nachstehend S. 31.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-O)

2. die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331)[2]) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 10 genannten Zeitpunkts der „1. Oktober 1940"
tritt und
im § 4 Abs. 2 Nr. 2 an die Stelle des Satzteils „von Schwaben und Neuburg und für den Reichsgau Sudetenland" gesetzt wird:
„von Schwaben und Neuburg, für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland".[3])

§ 2

Über die Einziehung im selbständigen Verfahren (§ 31 Abs. 3 der Naturschutzverordnung) erkennt in der Ostmark auf Antrag des Vertreters der Anklage das Gericht durch Beschluß.[1]) Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung).

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten sämtliche landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere im Gebiete der Ostmark außer Kraft.

Der Reichsforstmeister Der Reichsminister des Innern

---

2) Abgedruckt nachstehend S. 51.

3) Die Regelung, Rossitten als zuständige Vogelwarte für die Ostmark zu erklären, entspricht dem Grundsatz, für die wissenschaftliche Vogelberingung nur zwei Zentralen zuzulassen: Helgoland für den Westen, Rossitten für den Osten des Reichs.

Zu § 2: 1) Diese Bestimmung war notwendig, um für die Ostmark ein Verfahren zu ermöglichen, wie es im Altreich auf Grund des § 40 StrPO gegeben ist.

(Waldenburg)

Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung)*)

vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181)
in der Fassung der Verordnung vom 16. 3. 1940 (RGBl. I S. 567)

Einführung

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (oben S. 5) ist in weitem Maße ein Rahmengesetz. Nur der vierte Abschnitt „Naturdenkmale und Naturschutzgebiete" bringt bereits wesentliche Einzelvorschriften, während im dritten, „Schutz von Pflanzen und Tieren", und im fünften Abschnitt, „Pflege des Landschaftsbildes", der Erlaß von Anordnungen im Sinne der §§ 2 und 5 des Gesetzes dem Reichsforstmeister vorbehalten ist. Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutz-Gesetzes vom 31. 10. 1935 (oben S. 19) füllte u. a. den Rahmen in bezug auf den Landschaftsschutz aus, während der Pflanzen- und Tierschutz weiterhin im Verordnungswege zu regeln blieb. Dies erfolgte durch die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 18. 3. 1936 „zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere", kurz als „Naturschutzverordnung" bezeichnet.

Abschnitt 1 gilt dem Schutz der wildwachsenden Pflanzen. Wie bei den in Abschn. 2 und 3 betroffenen Tieren handelt es sich um Artenschutz. Einzelpflanzen sind nicht Gegenstand der Naturschutzverordnung, sondern gegebenenfalls nach dem vierten Abschnitt des Gesetzes als Naturdenkmale zu sichern. Die beiden folgenden Abschnitte der Verordnung gelten den nichtjagdbaren Tieren. Diese Einschränkung ergibt sich aus der Regelung der rechtlichen Verhältnisse der jagdbaren Tiere, also auch ihres etwaigen Schutzes, durch das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (abgedruckt unter III b 4 S. 7 dieser Sammlung) und die Ausführungsverordnung dazu vom 27. 3. 1935 und deren Ergänzungen (III b 4 S. 45). Eine allgemeine Einschränkung bedeuten ferner die Ausdrücke wildwachsend und wildlebend. Angebaute Nutzpflanzen und Haustiere fallen daher nicht unter die Naturschutzverordnung; den Schutz der letzteren regelt das Reichstierschutzgesetz vom 24. 11. 1933 (abgedruckt unter I b 27 S. 5 dieser Sammlung).

Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Vogelschutzes nimmt Abschnitt 2 diesen vorweg, so daß dem Abschnitt 3 die übrigen Tierarten, besonders aus den Klassen der Säugetiere, Kriechtiere, Lurche und Insekten, verbleiben. Der vierte Abschnitt der Verordnung gibt schließlich „Gemeinsame Vorschriften" zum Pflanzen- und Tierschutz.

*

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 2, 11, 19, 21, 22 und 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 16 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird folgendes verordnet:

*) Eingeführt in der Ostmark durch Verordnung vom 16. 3. 1940, abgedruckt vorstehend S. 29.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-E)

I. Abschnitt

Schutz der wildwachsenden Pflanzen

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke n. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.[1])

(2) Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 14, nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens,[2]) bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung[3]) vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften[4]) dem entgegenstehen.

§ 2

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der zuständigen höheren Naturschutzbehörde standortsfremde[1]) oder ausländische[2]) Gewächse in der freien Natur auszusäen oder anzupflanzen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Aussäen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parken, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten wildwachsender Pflanzen zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Unberührt von dieser Vorschrift bleiben Aufrufe oder Aufforderungen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.[1])

Zu § 1: 1) Auch die nichtgeschützten Pflanzen sollen nach Möglichkeit in ihrem heutigen Bestande erhalten bleiben und sind als schmückende, bezeichnende Teile der Landschaft vor Verunstaltung und Zerstörung zu bewahren. Mißbräuchliche Nutzung, offensichtlich übermäßige Entnahme von Pflanzen usw. sind Handlungen, die jene Folgen nach sich ziehen. Das Anrichten wirtschaftlichen Schadens als Voraussetzung einer strafbaren Handlung anzunehmen, würde den erziehlichen Zwecken des Abs. 1 nicht entsprochen haben.

2) Wildwachsende Pflanzen fehlen den bewirtschafteten Bodenflächen nicht, doch kann auf ihre Erhaltung ebensowenig Rücksicht genommen werden wie bei Kulturarbeiten u. dgl.

3) So ist z. B. das Abbrennen zur Schädlingsbekämpfung in gewissen Fällen notwendig.

4) In Naturschutzgebieten etwa.

Zu § 2: 1) Standortsfremd sind Pflanzen, die dem betreffenden natürlichen Pflanzenverein nicht angehören.

2) Z. B. schönblühende Stauden ausländischer Herkunft, die ebenfalls eine Verfälschung natürlicher Bestände bedeuten würden.

Zu § 3: 1) Die Ausnahme rechtfertigt sich aus der dringenden wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Maßnahmen; Aufforderungen und Aufrufe zu anderen Zwecken können dagegen nicht in jedermanns Belieben gestellt werden (Abs. 1).

Vollkommen geschützte[1]) Pflanzenarten

§ 4

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, wildwachsende[2]) Pflanzen der folgenden Arten[3]) zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. **Straußfarn,** *Struthiopteris germanica Willd.*
2. **Hirschzunge,** *Scolopendrium vulgare Smith*
3. **Königsfarn,** *Osmunda regalis L.*
4. **Federgras,** *Stipa pennata L.*
5. **Lilien,** *Lilium,* **alle einheimischen Arten (einschließlich Türkenbund)**
6. **Schachblume,** *Fritillaria meleagris L.*
7. **Schwertel, Siegwurz,** *Gladiolus,* **alle einheimischen Arten**
8. **Orchideen, Knabenkräuter,** *Orchidaceae,* **die folgenden Gattungen und Arten:**
   Frauenschuh, *Cypripedium calceolus L.*
   Waldvögelein, *Cephalanthera*
   Kohlröschen, Brändlein, *Nigritella*
   Kuckucksblume, *Platanthera*
   Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, *Ophrys*
   Dingel, *Limodorum abortivum (L.) Swartz*
   Riemenzunge, *Himantoglossum hircinum (L.) Spr.*
9. **Pfingstnelke, Felsennelke,** *Dianthus caesius Smith*
10. **Berghähnlein,** *Anemone narcissiflora L.*
11. **Alpen-Anemone, Teufelsbart,** *Anemone alpina L.* **einschließlich ihrer gelben Abart** *Anemone sulphurea L.*
12. **Großes Windröschen,** *Anemone silvestris L.*
13. **Akelei,** *Aquilegia,* **alle einheimischen Arten**
14. **Küchenschelle,** *Pulsatilla,* **alle einheimischen Arten**
15. **Frühlingsadonisröschen,** *Adonis vernalis L.*
16. **Weiße und Gelbe Seerosen,** *Nymphaea* **und** *Nuphar,* **alle einheimischen Arten**
17. **Diptam,** *Dictamnus albus L.*
18. **Seidelbast, Steinrösl,** *Daphne,* **alle einheimischen Arten**
19. **Stranddistel oder Seestrand-Mannstreu und Blaudistel oder Alpen-Mannstreu,** *Eryngium maritimum L.* **und** *E. alpinum L.*
20. **Alpenveilchen,** *Cyclamen europaeum L.*
21. **Aurikel, Petergstamm,** *Primula auricula L.* **und alle rotblühenden Arten der Gattung** *Primula*
22. **Gelber Fingerhut,** *Digitalis ambigua Murr.* **und** *Digitalis lutea L.*

Zu § 4: 1) Es ist verboten, Pflanzen der im § 4 aufgeführten Arten auszugraben oder auszureißen oder Teile von ihnen abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.

2) Zahlreiche dieser Arten werden auch als Zierpflanzen gärtnerisch gezogen; auf sie bezieht sich das Verbot natürlich nicht.

3) Den Pflanzen dieser Arten wird infolge ihrer Schönheit und z. T. ihres Handelswerts wegen vielfach nachgestellt, so daß sie entweder überhaupt oder doch in den meisten Teilen ihrer Verbreitungsbezirke selten sind. Die Tatsache, daß einzelne von ihnen stellenweise noch in reicheren Beständen vorkommen, macht den Schutz nicht entbehrlich; ein solcher seltener Reichtum bedarf besonders sorgfältiger Erhaltung.

23. **Enzian,** *Gentiana,* **die folgenden Arten:**
Stengelloser Enzian, *Gentiana acaulis L.,* **mit den beiden Unterarten:**
Gentiana Clusii P. **u.** *S.* **und**
Gentiana Kochiana P. **u.** *S.*
Gefranster Enzian, *Gentiana ciliata L.*
Lungenenzian, *Gentiana pneumonanthe L.*
Gelber Enzian, *Gentiana lutea L.*
24. **Edelweiß,** *Leontopodium alpinum L.*
25. **Edelrauten,** *Artemisia,* **alle Hochgebirgsarten.**

Teilweise geschützte[1]) Pflanzenarten

§ 5

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:
1. **Maiglöckchen,** *Convallaria majalis L.*
2. **Meerzwiebel,** *Scilla,* **alle einheimischen Arten**
3. **Wilde Hyazinthe,** *Muscari,* **alle einheimischen Arten**
4. **Gemeines Schneeglöckchen,** *Galanthus nivalis L.*
5. **Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher,** *Leucojum vernum L.*
6. **Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose,** *Helleborus viridis L.* **und** *Helleborus niger L.*
7. **Alle rosetten- und polsterbildenden Arten oder Gattungen:**
Leimkraut, *Silene*
Hauswurz, *Sempervirum*
Steinbrech, *Saxifraga*
Mannsschild, *Androsaces*
8. **Himmelschlüssel, Primel,** *Primula,* **alle nicht im § 4 genannten Arten.**

Verkehr mit geschützten Pflanzen

§ 6

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 4 geschützten Arten sowie die nach § 5 geschützten Pflgnzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen,[1]) zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 7

(1) Wer durch Anbau[1]) im Inland[2]) gewonnene Pflanzen geschützter Arten

---

Zu § 5: 1) Bei Pflanzen der im § 5 aufgeführten Arten ist es gestattet, oberirdische Teile (Blütenstengel) — ausgenommen die Blattrosetten der Steinbreche — abzupflücken oder abzuschneiden, da hierdurch der Bestand dieser Arten nicht gefährdet erscheint.

Zu § 6: 1) Die Überlassung kann erfolgen zum Eigentum oder zum Besitz, z. B. zur Aufbewahrung.

Zu § 7: 1) Im Gegensatz zu wildwachsenden Pflanzen. Es ist ohne Bedeutung, ob die Pflanzen im abgeschlossenen Gelände, z. B. Gärten, Parken, oder auf freiem Gelände angebaut sind.

2) Für die im Auslande angebauten Pflanzen gilt Abs. 4.

oder Teile von solchen[3]) zu Handelszwecken[4]) anbietet oder befördert, hat sich über ihre Herkunft auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. für den Erzeuger[5]) eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung,[6]) aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betriebe anbaut,
2. für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte, mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung[7]) über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen.

(3) Die nach Abs. 1 zum Führen eines Ausweises Verpflichteten haben diesen bei sich zu tragen[8]) und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Zum Nachweis der Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten sind auch die Inhaber von Betrieben verpflichtet, die solche Pflanzen gewerblich verarbeiten.[9])

(5) Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr[10]) von einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein. Nach der Einfuhr gelten auch für diese Pflanzen oder Pflanzenteile die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 und des Absatzes 2 Nr. 2 entsprechend.[11])

§ 8

(1) Lehrmittelgeschäfte, Naturalien- und Herbarienhändler, botanische Tauschstellen und -vereine[1]) müssen über die in ihrem Besitz befindlichen frischen oder getrockneten Pflanzen geschützter Arten, auch wenn es sich um angebaute Pflanzen[2]) handelt, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster führen:

Lfde. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung des im Bestand vorhandenen oder übernommenen Gutes nach Art und Zahl	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers, Käufers oder Art des sonst. Abgangs
1	2	3	4	5	6

3) Hierzu rechnen auch die nach § 5 teilweise geschützten Pflanzen.

4) Lediglich der handelsmäßige Vertrieb dieser Pflanzen soll hiernach überwacht werden, nicht der Erwerb und die Mitnahme zu eigener Verwendung.

5) Als solcher kommt zumeist der Handelsgärtner in Frage.

6) Hierbei wird es sich in der Regel nur um eine für längere Zeit bestimmte Bescheinigung handeln.

7) In der Regel die Quittung über den für die erworbenen Pflanzen gezahlten Kaufpreis.

8) Beim Erzeuger wird es ausreichend sein, wenn er den Ausweis greifbar in seinem Betrieb hat.

9) Z. B. zur Kranzbinderei.

10) Dies ist bei der Einfuhr zu überwachen.

11) Sind sie eingeführt, werden sie wie im Inland angebaute Pflanzen behandelt.

Zu § 8: 1) Auch wenn sie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

2) Inländischer und ausländischer Herkunft.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-E)

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Die Eintragungen sind unverzüglich[3]) mit Tinte oder mit Tintenstift vorzunehmen. In dem Buche darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden; es ist den zuständigen Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz[4]) auf Verlangen vorzuzeigen.

Sammeln von Pflanzen

§ 9

(1) Wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter[1]) Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke[2]) sammelt, muß einen von der zuständigen Ortspolizei- oder Forstbehörde ausgestellten, für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnisschein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welche Örtlichkeiten das Sammeln erlaubt ist und welche Pflanzenarten zum Sammeln freigegeben sind. Vor dem Ausstellen des Erlaubnisscheins ist der zuständige Beauftragte für Naturschutz zu hören.[3])

(2) Die folgenden Arten dürfen zum Sammeln für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden:

1. **Rippenfarn,** *Blechnum spicant (L.) Smith*
2. **Schlangenmoos, Bärlapp,** *Lycopodium,* **alle einheimischen Arten**
3. **Eibe,** *Taxus baccata L.*
4. **Wacholder,** *Juniperus communis L.,* **mit Ausnahme der Beeren**
5. **Meerzwiebel,** *Scilla,* **alle einheimischen Arten**
6. **Gemeines Schneeglöckchen,** *Galanthus nivalis L.,* **und Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher,** *Leucoium vernum L.*
7. **Narzissen,** *Narcissus,* **alle einheimischen Arten**
8. **Grüne und Schwarze Nieswurz oder Christrose, Schneerose,** *Helleborus viridis L.* **und** *Helleborus niger L.*
9. **Schwertlilie,** *Iris,* **alle einheimischen Arten**
10. **Händelwurz,** *Gymnadenia,* **und Knabenkraut,** *Orchis,* **alle einheimischen Arten**
11. **Gagelstrauch,** *Myrica Gale L.*
12. **Trollblume,** *Trollius europaeus L.*
13. **Eisenhut,** *Aconitum,* **alle einheimischen Arten**
14. **Leberblümchen,** *Hepatica triloba Gil.*
15. **Sonnentau,** *Drosera,* **alle einheimischen Arten**
16. **Hülse, Stechpalme,** *Ilex aquifolium L.*
17. **Geißbart,** *Aruncus silvester Kost.*
18. **Eichenblättriges Wintergrün,** *Chimophila umbellata (L.) Nutt.*
19. **Sumpfporst, Mottenkraut,** *Ledum palustre L.*
20. **Alpenrosen, alle Arten,** *Rhododendron ferrugineum L.* **und** *Rhododendron hirsutum L.* **und** *Rhodothamnus chamaecistus (L.) Rchb.*

---

3) D. h. die Eintragungen sind ohne schuldhaftes Verzögern sofort nach Eintritt des eintragpflichtigen Vorgangs vorzunehmen.

4) Das sind die im § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 genannten Beauftragten.

Zu § 9: 1) Das sind alle nicht im § 4 aufgeführten Arten.

2) Das Sammeln für eigenen Gebrauch, Geschenkzwecke u. dgl. ist nicht verboten.

3) Der „Beauftragte für Naturschutz" (§ 3 DVO zum Reichsnaturschutzgesetz) ist eingeschaltet, damit für örtlich seltene Arten oder schützenswerte Örtlichkeiten keine Sammelerlaubnis erteilt wird. Für die in der Liste des Abs. 2 aufgeführten Arten gilt dies grundsätzlich.

21. Himmelschlüssel, *Primula,* alle nicht im § 4 genannten Arten
22. Enzian, *Gentiana,* alle nicht im § 4 genannten Arten
23. Tausendguldenkraut, *Erythraea,* alle einheimischen Arten
24. Echter oder Gelber Speik, *Valeriana celtica L.*
25. Bergwohlverleih, *Arnica montana L.*
26. Stengellose Eberwurz, Silberdistel, Wetterdistel, *Carlina acaulis L.*

Im Ausnahmefall kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen der unter den Nrn. 4, 13, 16, 19, 21, 23, 25 und 26 genannten Arten[4]) in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der höheren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden.

(3) Für das Anbieten oder Befördern angebauter Pflanzen der im Abs. 2 genannten Arten gelten die Vorschriften des § 7.

Schmuckreisig

§ 10

(1) Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüschen oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt[1]) zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(2) Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen,[2]) die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch kätzchentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

§ 11

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert[1]) oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. wenn das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,[2])
2. wenn das Schmuckreisig aus einem fremden Grundstück entnommen wurde, eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung des Nutzungsberech-

---

4) Eine zeitweilige Freigabe auch anderer Arten, etwa zu offizinellen Zwecken, ist nach § 29 Abs. 1 ausnahmsweise möglich.

Zu § 10: 1) Unbefugt handelt jeder, der nicht auf Grund eines öffentlichen oder privaten Rechtes zur Entnahme berechtigt ist. Befugt handeln z. B. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte oder die von diesen ermächtigten Personen. Auf Grund öffentlichen Rechts kann dazu befugt sein z. B. der Beauftragte für Naturschutz oder der Gerichtsvollzieher.

2) Im Gegensatz hierzu ist die Entnahme eines einzelnen Zweiges oder einzelner kleiner Zweige, z. B. einiger kätzchentragender Weidenzweige, nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verboten. Jedoch wird auch die Entnahme solcher Zweige nach den Bestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze oder der Forstdiebstahlsgesetze zumeist strafbar sein.

Zu § 11: 1) Oder zur Beförderung aufgibt.

2) Um daraus ersehen zu können, ob beispielsweise eine Wagenladung Weihnachtsbäume ausschließlich dem Grundstück des Verladers entnommen sein kann.

tigten[3]) oder der amtliche Verabfolgungszettel. Für Wiederverkäufer gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2.[4])

(3) Die Ausweise sind von ihren Inhabern mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen[5]) und den Handel damit für bestimmte Gebiete und Zeiträume einschränken oder untersagen.

II. Abschnitt. Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 12

(1) Die einheimischen nichtjagdbaren[1]) wildlebenden[2]) Vogelarten, mit Ausnahme der im § 15 genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten:

1. Vögeln dieser Arten nachzustellen[3]) oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten,
2. Eier, Nester oder andere Brutstätten geschützter Vögel zu beschädigen oder wegzunehmen.

(3) In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist es erlaubt, Nester der Kleinvögel zu entfernen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und ihre Beauftragten dürfen auch zu anderen Zeiten Vogelnester an oder in Gebäuden[4]) beseitigen, sofern die Nester keine Jungvögel enthalten.

§ 13

Es ist verboten:

1. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,[1]) herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,

---

3) Z. B., wenn das Schmuckreisig durch einen Beauftragten des Nutzungsberechtigten oder vom Verbraucher befördert wird. Für Wiederverkäufer gilt Satz 2.

4) Der Ausweis wird zumeist durch die Quittung über den Empfang des Kaufpreises zu führen sein.

5) Nicht aus angepflanzten Beständen.

Zu § 12: 1) Jagdbare Vögel sind nach § 2 des Reichsjagdgesetzes: Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel sowie der Kolkrabe.

2) Im Gegensatz zum Hausgeflügel.

3) Hierunter ist jede auf Fang oder Tötung abzielende Handlung anzusehen.

4) Also auch in und an Stallungen. Zur Beseitigung der Nester in und an Gebäuden wird sich jedoch der Naturfreund nur dann verstehen, wenn es z. B. wegen der Verschmutzung an Hauseingängen oder aus anderen Gründen dringend notwendig ist.

Zu § 13: 1) Hierunter fallen z. B. nicht Fangkörbe, welche die Vögel unversehrt fangen.

2. Vögel zu blenden, geblendete Vögel zu halten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,[2])
3. tote, verletzte oder kranke Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufzusammeln,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die das Entschlüpfen sich darin verfangender Vögel ermöglicht,
5. Kinder[3]) beim Beseitigen von Nestern (§ 12 Absatz 3 Satz 2) oder beim Fangen von Vögeln (§ 15) zu beteiligen.

§ 14

(1) In der freien Natur ist für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten:

1. Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.[1])

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.[2])

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist des Absatzes 1 bis spätestens 1. April ansetzen.

Ungeschützte Arten

§ 15

(1) Nicht geschützt sind die folgenden Arten:

1. Nebelkrähe, *Corvus cornix L.*
2. Rabenkrähe, *Corvus corone L.*
3. Saatkrähe, *Corvus frugilegus L.*
4. Eichelhäher, *Garrulus glandarius (L.)*
5. Elster, *Pica pica (L.)*
6. Feldsperling, *Passer montanus (L.)*
7. Haussperling, *Passer domesticus (L.)*

(2) Es ist jedoch verboten, den Vögeln der im Absatz 1 genannten Arten in folgender Weise nachzustellen:

1. zur Nachtzeit,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen oder Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. unter Benutzung geblendeter Lockvögel,
4. mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhricht gespannten Netzen,
5. mit Hilfe künstlicher Lichtquellen,

---

2) Da hierin eine Tierquälerei zu erblicken ist.

3) Als Kinder im Sinne der Verordnung werden solche unter 14 Jahren anzusehen sein.

Zu § 14: 1) Die Verbote im Abs. 1 bezwecken insbesondere den Schutz der Jungvögel, da durch die genannten Maßnahmen zahllose Nester vernichtet und den Vögeln die Brutgelegenheiten genommen werden.

2) In diesen Fällen muß sich der Naturschutz den volkswirtschaftlich notwendigen Maßnahmen unterordnen.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-D)

6. unter Anwendung von Giftstoffen oder betäubenden Mitteln, unbeschadet der Vorschrift des § 35 Absatz 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431).[1])

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

Maßnahmen gegen unbeaufsichtigte Katzen

§ 16

(1) Den Grundstückseigentümern, den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten ist gestattet, fremde, unbeaufsichtigte Katzen,[1]) die während der Zeit vom 15. März bis 15. August und solange der Schnee den Boden bedeckt, in Gärten, Obstgärten, Friedhöfen, Parken und ähnlichen Anlagen betroffen werden,[2]) unversehrt zu fangen[3]) und in Verwahr zu nehmen. In Verwahr genommene Katzen sind pfleglich zu behandeln.

(2) Der Fang ist der zuständigen Ortspolizeibehörde und, wenn der Eigentümer oder Halter der Katze bekannt ist,[4]) auch diesem binnen 24 Stunden anzuzeigen. Holt der Eigentümer oder Halter die Katze nicht innerhalb weiterer drei Tage[5]) gegen Zahlung eines Aufbewahrungsgeldes von einer Reichsmark für jeden angefangenen Tag ab, so ist die gefangene Katze an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, die sie auf Kosten des Eigentümers oder Halters[6]) tötet oder sonst unschädlich macht; einer vorherigen Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht. Wird eine Katze, deren Eigentümer oder Halter bekannt ist, innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zweimal in Verwahr genommen, so ist sie nach Satz 2 unschädlich zu machen.

(3) In Hausgärten und in unmittelbarer Nachbarschaft bewohnter Gebäude ist das Anlocken der Katzen durch Köder verboten.

Fang von Stubenvögeln

§ 17

(1) Für die Zwecke der Stubenvogelhaltung[1]) kann die höhere Naturschutzbehörde einzelnen Personen alljährlich gestatten, eine beschränkte Anzahl[2]) Vögel

---

Zu § 15: 1) Hiernach dürfen zum Vergiften von Nebel-, Rabenkrähen und Elstern mit Phosphorlatwerge vergiftete Eier unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen ausgelegt werden.

Zu § 16: 1) Die Bestimmung erwies sich im Interesse des Vogelschutzes als dringend notwendig, da alljährlich durch unbeaufsichtigte Katzen unzählige Singvögel vernichtet werden. Wenn auch nicht allen Wünschen der Naturfreunde Rechnung getragen werden konnte, so kann doch wenigstens den größten Mißständen hierdurch entgegengetreten werden.

2) Es ist ohne Bedeutung, ob die Katzen dabei auf Vogelfang ausgehen oder nicht.

3) Also nicht mittels einer Falle, welche die Katze verletzt.

4) Dies wird in größeren Städten meist nicht der Fall sein.

5) Also bis zum Ablauf des 4. Tages nach dem Fang.

6) Falls dieser bekannt ist, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten der Polizeibehörde.

Zu § 17: 1) Die Verordnung trägt dem ethischen Wert der vor allem in Mitteldeutschland verbreiteten und volkstümlichen Haltung einheimischer Singvögel Rechnung, sucht aber die beim Fangen, bei der Käfigung und beim Handel häufig beobachteten Mißstände für die Zukunft zu beseitigen.

2) Die in der Liste aufgeführten Arten bedeuten gegenüber der ganzen nichtjagdbaren Vogelwelt eine geringe Minderzahl; von jeder dieser Arten

der in folgender Liste genannten Arten in bestimmten Bezirken[3]) zu fangen. Der Fang kann für die Zeit vom 15. September bis zum 15. November[4]) zugelassen werden, soweit nicht im Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist.

Körnerfresser

1. **Kirschkernbeißer,** *Coccothraustes coccothraustes (L.)*
2. **Grünling, Grünfink, Grünhänfling,** *Chloris chloris (L.)*
3. **Stieglitz, Distelfink,** *Carduelis carduelis (L.)*
4. **Erlenzeisig, Zeisig,** *Carduelis spinus (L.)*
5. **Bluthänfling, Rothänfling,** *Carduelis cannabina (L.)*
6. **Birkenzeisig, Leinfink, Tschätscher,** *Carduelis linaria (L.)*
7. **Dompfaff, Gimpel,** *Pyrrhula pyrrhula (L)*
8. **Kreuzschnabel, Gattung** *Loxia L.*
9. **Buchfink,** *Fringilla coelebs L.*
10. **Bergfink,** *Fringilla montifringilla L.*
11. **die Ammern der Gattungen** *Emberiza L., Calcarius Bchst.* **und** *Plectrophenax Stejn.,* **mit Ausnahme der Zaunammer,** *Emberiza cirlus L.,* **der Zippammer,** *Emberiza cia L.,* **und der Gartenammer,** *Emberiza hortulana L.*

Weichfresser

12. **Die Grasmücken, Gattung** *Sylvia Scop.* **mit Ausnahme der Sperber-Grasmücke,** *Sylvia nisoria (Bchst.),* **und der Zaungrasmücke, Klappergrasmücke, Müllerchen,** *Sylvia curruca (L.)*
13. **Gartenspötter,** *Hippolais icterina (Viell.)*
14. **Rotkehlchen,** *Erithacus rubecula (L.)*
15. **Seidenschwanz,** *Bombycilla garrulla (L.)*
16. **Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher,** *Lanius collurio L.*
17. **Baumpieper,** *Anthus trivialis (L.)*
18. **Haubenlerche,** *Galerida cristata (L.),* **und Heidelerche, Baumlerche,** *Lullula arborea (L.)*
19. **Star,** *Sturnus vulgaris L.*
20. **Gartenrotschwanz,** *Phoenicurus phoenicurus (L.).*

(2) Für Vögel der unter Nr. 12, 13, 16 und 20 genannten Arten[5]) kann der Fang nach Absatz 1 für die Zeit vom 15. August bis zum 15. September, für Vögel der unter Nr. 15 genannten Art für die Zeit vom 15. Dezember bis zum 15. Januar gestattet werden.

(3) Wer den Vogelfang ausüben will, muß der höheren Naturschutzbehörde ein polizeiliches Leumundszeugnis beibringen und nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse in der Vogelkunde,[6]) im Vogelfang[7]) sowie in der Vogelhaltung[8]) besitzt und mit den in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen[9])

---

darf aber nur eine beschränkte Anzahl Vögel für den Fang freigegeben werden. In erster Linie sollen dies die leicht zu pflegenden Körnerfresser sein.

3) Nicht in Großstädten, Industriebezirken und ihrer Umgebung oder in rein landwirtschaftlichen Gegenden.

4) Nach Abschluß der Fortpflanzungsperiode.

5) Die im Abs. 2 bezeichneten Vogelarten sind während der im Abs. 1 genannten Fangzeit nicht mehr oder noch nicht im Lande.

6) Z. B. Kenntnis der Arten, des Unterschieds der Geschlechter, der Lebensweise.

7) Erlaubte und unerlaubte Methoden usw.

8) Bedürfnisse, Pflege der verschiedenen gekäfigten Vögel u. a. m.

9) Die einschlägigen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung, des Reichsjagdgesetzes und Reichstierschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches, der Feld- und Forstpolizeigesetze u. a. m.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-D)

vertraut ist. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Der Fangberechtigte muß den ihm erteilten Ausweis mit sich führen und ihn auf Verlangen den Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz vorzeigen. Der Ausweis ist auf Anfordern zurückzuliefern. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten entsprechend auch für die Leiter von Ausstellungen lebender Vögel.[10])

(4) Die höhere Naturschutzbehörde bestimmt die beim Fang zugelassenen Fangarten und -geräte, jedoch sind Ausnahmen von den Verboten des § 15 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 nicht zulässig.

§ 18

(1) Die nach § 17 gefangenen Vögel sind, soweit sie nach Zahl und Art der Fangermächtigung entsprechen, unverzüglich mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (Absatz 2) zu versehen. Etwa mitgefangene überzählige Vögel[1]) sind am Fangort sogleich wieder freizulassen.

(2) Die für die Stubenvogelhaltung bestimmten Fußringe[2]) dürfen nur auf amtliche Bestellung hergestellt werden. Nähere Vorschriften über ihre Herstellung und Ausgabe erläßt die oberste Naturschutzbehörde. Jede mißbräuchliche Verwendung[3]) der amtlich ausgegebenen Fußringe ist verboten.

(3) Der Fänger hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in die alle beringten Vögel unter Angabe ihrer Art, ihres Geschlechtes, der Nummern der verwandten Fußringe, des Fangtages unverzüglich einzutragen sind. Die Weitergabe oder der sonstige Abgang[4]) der gefangenen Vögel ist in der Liste zu vermerken. Die Naturschutzbehörden und die Beauftragten für Naturschutz können die Fangliste jederzeit einsehen; diese ist bis zum 1. Februar der höheren Naturschutzbehörde einzureichen.

(4) Für den Fang geschützter Vögel anderer als der im § 17 Absatz 1 genannten Arten[5]) bedarf es einer besonderen Genehmigung nach § 29 Absatz 1.

Haltung, Beförderung u. dgl.

§ 19

(1) Geschützte Vögel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Privatbesitz befinden, müssen bis zum 1. Januar 1938[1]) mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Absatz 2) versehen sein. Vom Halter selbstgezüchtete Vögel sind vor erlangter Flugfähigkeit zu beringen.[2])

---

10) Hierunter fallen nicht die wissenschaftlich gebildeten Leiter öffentlicher Zoologischer Gärten.

Zu § 18: 1) Die Fangerlaubnis bezeichnet die Anzahl der dem Fänger zugeteilten Vögel jeder Art; jeder Mehrfang ist verboten.

2) Diese Fußringe sind nicht zu verwechseln mit den von den Vogelwarten Rossitten und Helgoland ausgegebenen Fußringen, die Forschungszwecken dienen. Die zur Kennzeichnung des erlaubt gefangenen und gehaltenen Vogels bestimmten Ringe sind nur einmal verwendbar.

3) Eine mißbräuchliche Verwendung wäre z. B. die Beringung von Vögeln, die nicht im § 17 Abs. 1 genannt und zur Käfigung nicht freigegeben sind.

4) Entkommen oder Tod.

5) Etwa zum Halten für wissenschaftliche oder züchterische Zwecke.

Zu § 19: 1) Für die Ostmark tritt gemäß § 1 Nr. 1 EinfVO an die Stelle des im Abs. 1 genannten Zeitpunktes der 1. April 1941 und an die Stelle der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkte der 1. Oktober 1940.

2) Die Bestimmung des Satzes 2 gilt für Vögel, die sich im Privatbesitz befinden, ebenfalls erst vom 1. Januar 1938 (1. April 1941) an als Zwangsvorschrift.

(2) Für das Halten von geschützten Vögeln anderer als der im § 17 Absatz 1 genannten Arten ist vom 1. Oktober 1936[1]) ab eine besondere Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 erforderlich; diese Vögel sind ebenfalls nach § 18 Absatz 2 zu beringen.

(3) Vom 1. Oktober 1936[1]) ab ist es verboten, geschützte Vögel, soweit sie nicht mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Absatz 2) versehen sind, mitzuführen,[3]) zu versenden, zu befördern, sie — ebenso wie ihre Bälge, Federn, Nester, Eier (auch Eierschalen) — feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

(4) Die Einfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, gestattet; die Vögel sind vor der Einfuhr zu beringen.[4])

(5) Die Ausfuhr geschützter Vögel ist nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Der Reichsforstmeister kann im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern nähere Vorschriften für die Haltung[5]) von Stubenvögeln erlassen.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 20

(1) Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen lebenden und toten Vögel geschützter Arten, deren Bälge, Eier (auch Eierschalen) und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Absatz 1 führen. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Geschützte Vögel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besitz oder Gewahrsam von Händlern u. dgl. befinden, müssen bis zum 15. August 1936[1]) mit den amtlich vorgeschriebenen Fußringen (§ 18 Abs. 2) versehen sein.

Vogelhege, Vogelwarten

§ 21

(1) Für die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Vogelhege,[1]) insbesondere für das Anbringen von Nistplätzen,[2]) die Anlage von Vogelschutzgehölzen[3]) und die Winterfütterung,[4]) kann der Reichsforstmeister im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern besondere Vorschriften erlassen.

---

3) Während das Halten unberingter geschützter Vögel im häuslichen Gewahrsam von Privatbesitzern für eine Übergangszeit bis zum 1. Januar 1938 (1. April 1941) gestattet ist, ist die Beringung der geschützten Vögel schon vom 1. Oktober 1936 (1. Oktober 1940) an vorgeschrieben, sobald sie in den Verkehr gebracht oder befördert werden.

4) Die Fußringe werden daher vom Einführenden zu beschaffen und dem ausländischen Lieferanten zu übersenden sein, da die Vögel bereits bei der Überschreitung der Grenze beringt sein müssen.

5) Hierbei werden insbesondere die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu berücksichtigen sein.

Zu § 20: 1) Für die Ostmark tritt gemäß § 1 Nr. 1 EinfVO an die Stelle des 15. August 1936 der 1. Oktober 1940.

Zu § 21: 1) Wirtschaftlich wichtig sind vor allem die insektenfressenden Vögel.

2) Ungeregeltes Anbringen von Nistplätzen kann zur Überhege z. B. von Staren oder Sperlingen führen, die dann wirtschaftliche Schäden erheblichen Ausmaßes anrichten können.

3) Etwa nach den Regeln des Freiherrn von Berlepsch.

4) Auch unüberlegte Vogelfütterung kann nachteilige Wirkungen nach sich ziehen.

Juni 1940 (Plundner-Neubert-S)

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte", „Vogelschutzwarte" und ähnliche Namen[5]) dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Ausnahmen

§ 22

(1) Zum Abwenden wesentlicher[1]) wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Bekämpfen von Dohlen, Staren, Grünlingen und Bluthänflingen gestatten.[2]) Wenn aus zwingenden Gründen das vorherige Einholen der Erlaubnis nicht möglich war,[3]) so ist die getroffene Maßnahme unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

(2) Sofern der Eisvogel an künstlich angelegten Fischbrutteichen[4]) nachweislich wesentlichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten von der unteren Naturschutzbehörde eine befristete Erlaubnis zu seiner Tötung erteilt werden.

(3) Vögel, die nach den Absätzen 1 und 2 erlangt sind, sowie deren Bälge und Federn dürfen nicht in den Handel gebracht werden.[5])

III. Abschnitt. Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

Allgemeine Schutzvorschriften[1])

§ 23

(1) Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere ist verboten:

1. sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck[2]) in Massen zu fangen oder in Massen zu töten,
2. ohne Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzudrucken oder zu verbreiten.

(2) Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.[3])

---

5) Diese Bezeichnungen müssen den wissenschaftlich geleiteten Anstalten nach den Mustern von Rossitten oder Seebach vorbehalten bleiben.

Zu § 22: 1) Wesentlich ist ein Schaden, den zu tragen dem Betroffenen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

2) Die Erlaubnis kann von der unteren Naturschutzbehörde vorsorglich und allgemein, wie auch für Einzelfälle auf Antrag des Betroffenen erteilt werden.

3) Solche Schäden treten oftmals überraschend ein.

4) Nur den Eigentümern usw. solcher Anstalten kann die Verfolgung des Eisvogels erlaubt werden, da seine weitergehende Freigabe zu unerwünschter Bestandsminderung führen müßte.

5) Dagegen steht der Verwendung getöteter Tiere für Sammlungen der Schulen, Museen usw. nichts im Wege.

Zu § 23: 1) Die Vorschriften entsprechen denen des § 1 dieser Verordnung.

2) Vernünftig und berechtigt ist z. B. der Fang oder die Erlegung solcher Tiere, deren massenhaftes Auftreten wesentlichen wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Schaden anrichten kann; vgl. § 26 Abs. 1.

3) Das Einbringen fremder Tiere kann nicht nur Störungen natürlicher Tier- und Pflanzengemeinschaften nach sich ziehen, sondern unter Umständen auch wirtschaftliche Schädigungen bewirken.

Geschützte Tierarten

§ 24

(1) Die folgenden Tierarten[1]) sind geschützt:

I. Säugetiere

1. **Igel,** *Erinaceus europaeus L.*
2. **die Spitzmäuse,** *Soricidae,* **alle Arten mit Ausnahme der Wasserspitzmaus,** *Neomys fodiens Pall.*
3. **die Fledermäuse,** *Chiroptera,* **alle Arten.**
4. **Siebenschläfer,** *Glis glis L.*
5. **Haselmaus,** *Muscardinus avellanarius L.*
6. **Baumschläfer,** *Dryomys nitedula Pall.*
7. **Gartenschläfer,** *Eliomys quercinus L.*

II. Kriechtiere, Reptilien

8. **Sumpf-Schildkröte,** *Emys orbicularis L.*
9. **Mauer-Eidechse,** *Lacerta muralis Laur.*
10. **Smaragd-Eidechse,** *Lacerta viridis Laur.*
11. **Zaun-Eidechse,** *Lacerta agilis L.*
12. **Berg-Eidechse,** *Lacerta vivipara Jacq.*
13. **Blindschleiche,** *Anguis fragilis L.*
14. **Ringelnatter,** *Tropidonotus natrix L.*
15. **Würfelnatter,** *Tropidonotus tessellatus Laur.*
16. **Schlingnatter, Glatte Natter,** *Coronella austriaca Laur.*
17. **Äskulapnatter,** *Coluber longissimus Laur.*

III. Lurche, Amphibien

18. **Feuersalamander,** *Salamandra maculosa Laur.*
19. **Alpensalamander,** *Salamandra atra Laur.*
20. **die Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen** *Bufo, Alytes, Pelobates* **und** *Bombinator*
21. **Laubfrosch,** *Hyla arborea L.*
22. **Die Frösche mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches,** *Rana esculenta L.,* **und des Gras- oder Taufrosches,** *Rana temporaria L.*

IV. Kerbtiere, Insekten

23. **Segelfalter,** *Papilio podalirius L.*
24. **Apollofalter,** *Parnassius*-**Arten.**
25. **Hirschkäfer,** *Lucanus cervus L.*
26. **Rote Waldameise,** *Formica rufa L.*
27. **Wiener Nachtpfauenauge,** *Saturnia pyri Schiff.*
28. **Alpenbock,** *Rosalia alpina L.*
29. **Puppenräuber,** *Colosoma sycophanta L.*
30. **Pechschwarzer Wasserkäfer,** *Hydrous piceus L.*

(2) Es ist verboten, Tiere dieser Arten:

1. **mutwillig zu töten oder sie zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten der unter IV genannten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen,**

Zu § 24: 1) Die unter Schutz gestellten Arten sind zum Teil selten, zum Teil sind sie wirtschaftlich von Bedeutung.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-Ö)

2. lebend oder tot — einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten — mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.[2])

(3) Das Aneignen einzelner Tiere[3]) der im Abs. 1 unter Nr. 11, 13, 14 und 18 bis 22 genannten Arten zur eigenen Haltung ist gestattet; das gleiche gilt für Nr. 1 in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Für einzelne Gebiete[4]) kann die höhere Naturschutzbehörde die vorstehenden Ermächtigungen aufheben.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 erstreckt sich auch auf die folgenden Tierarten:

1. alle einheimischen Tagfalter, *Rhopalocera,* mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
2. alle einheimischen Schwärmer, *Sphingidae,* Ordensbänder, Gattung *Catocala,* und Bärenspinner, *Arctiidae,*
3. alle Rosen- oder Goldkäfer, Gattungen *Cetonia* und *Potosia.*

(5) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 gilt auch für eingeführte Tiere der im Absatz 4 genannten Arten.[5])

(6) Es ist verboten, Weinbergschnecken in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zu sammeln.[6])

(7) Das unbefugte Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken ist verboten; die untere Naturschutzbehörde kann den Fang dieser Tiere für gewisse Zeiten völlig verbieten.

Vorschriften für Händler u. dgl.

§ 25

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere der im § 24 Abs. 1 genannten Arten, deren Bälge, Puppen, Larven, Eier und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 8 Abs. 1 führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sondervorschriften

§ 26

(1) Maßnahmen zum Bekämpfen von Schädlingen und Ungeziefer oder zur Förderung der Bodenkultur werden durch die Vorschriften des § 23 Abs. 1 nicht berührt.[1])

(2) Richtet der Gartenschläfer in Gewächshäusern, Obstgärten und Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten.

---

2) Z. B. zur Herstellung von „Schmuckstücken", Andenken, Mosaikbildern, Rahmen u. dgl.

3) Im Interesse der Vivarienpflege.

4) Z. B. für Großstädte oder Industriegebiete.

5) Andernfalls wäre eine Durchführung des Verbots praktisch unmöglich.

6) Außerhalb der Fortpflanzungszeit ist die Erbeutung dieser genießbaren Tiere gestattet.

Zu § 26: 1) Dies gilt vor allem für den Erlaß von Aufrufen oder Aufforderungen zur Bekämpfung oder Ausrottung schädlicher Tierarten.

(3) Aus besonderen Gründen, vor allem zu wissenschaftlichen und unterrichtlichen Zwecken und zum Halten von Tieren in Aquarien und Terrarien, können die zuständigen Naturschutzbehörden für bestimmte Personen auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 24 zulassen.[2]) In jedem Falle ist hierfür ein auf den Namen lautender amtlicher Ausweis auszustellen.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften
Ausstellungen, Verlosungen

§ 27

Öffentliche Ausstellungen[1]) und Verlosungen[2]) lebender Tiere der durch diese Verordnung geschützten warmblütigen Arten[3]) bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Schaufensterauslagen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Vereinswesen

§ 28

Der Reichsforstmeister regelt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern das Vereinswesen auf dem Gebiete des Naturschutzes,[1]) einschließlich des Vogelschutzes[2]) und der Haltung der durch diese Verordnung betroffenen Tiere.[3]) Er kann insbesondere Verbände und Vereine,[4]) die sich mit solchen Aufgaben befassen, errichten, verbinden, auflösen sowie ihre Satzungen ändern und ergänzen. Für einen Schaden, der hierdurch entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

---

2) Die Ausnahmebestimmung betrifft sämtliche Tierarten, die im § 24 aufgeführt sind. In Frage kommt z. B. die Versorgung öffentlicher Tiergärten, Aquarien und Museen.

Zu § 27: 1) Hierzu gehören nicht nur vorübergehende Ausstellungen, sondern auch dauernde Unternehmungen, die unter den Namen „Kleintierpark", „Vogelschutzwarte" usw. neuerdings stark zunehmen und nicht selten den Anforderungen einwandfreier Tierhaltung wenig entsprechen. Sie sind künftig genehmigungspflichtig und zu überwachen. Wissenschaftlich geleitete „Zoologische Gärten" sind hier nicht gemeint.

2) Die oft von Schankwirten und auf Jahrmärkten veranstalteten Verlosungen, besonders von Vögeln, gaben infolge unzureichender Aufbewahrung der Tiere und deren wahllose Abgabe auch an Minderjährige sehr oft zu berechtigten Klagen Anlaß.

3) D. h. der Vögel und Säugetiere.

Zu § 28: 1) Z. B. Bund Naturschutz in Bayern, Volksbund Naturschutz Berlin, Verein Naturschutzpark.

2) Deutscher Verein zum Schutze der Vogelwelt, Bund für Vogelschutz. Sitz Stuttgart, Verein Jordsand usw.

3) Verband der Vogelliebhaber, Verbände der Aquarien- und Terrarienvereine usw.

4) Neben den größeren Verbänden gibt es viele Einzelvereine, wie denn überhaupt eine erhebliche Zersplitterung auf allen diesen Gebieten besteht. Der § 28 will hier klare und einfachere Verhältnisse schaffen helfen.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-S)

Ausnahmen

§ 29

(1) Die oberste Naturschutzbehörde und mit ihrer Ermächtigung die höheren Naturschutzbehörden können zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden,[1]) zu Forschungs-,[2]) Unterrichts-,[3]) Lehr-[4]) oder Zuchtzwecken[5]) u. dgl. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke:

1. **Pflanzen und Pflanzenteile der nach den §§ 4 und 5 geschützten Arten in begrenzter Zahl[6]) von ihrem Standort entnehmen,**
2. **einzelne Tiere der nach § 24 Absatz 1 geschützten Arten[7]) fangen.**

Strafen

§ 30

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.[1])

(2) Wird die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall[2]) vor, so wird die Tat mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe[3]) oder mit einer dieser Strafen bestraft.[4])

Zu § 29: 1) Im allgemeinen sind Ausnahmen zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden schon bei den Einzelbestimmungen der Verordnung vorgesehen. Die Generalklausel des § 29 wird meist nur bei Eintreten wesentlicher sonstiger Schäden zur Anwendung kommen.

2) Z. B. Freigabe geschützter Tiere für vergleichs-anatomische oder physiologische Untersuchungen in Forschungsanstalten.

3) Unterricht besonders der Hochschulen.

4) Z. B. Freigabe gewisser geschützter Pflanzen im Interesse der Drogenkunde der pharmazeutischen Anwärter (Pflichtherbar), geschützter Tiere zur Ergänzung öffentlicher Sammlungen usw.

5) Z. B. Haltung nicht zum Fang (§ 17) freigegebener Vögel durch besondere Sachkenner zum Zwecke des Studiums der Fortpflanzungsbedingungen in der Gefangenschaft u. a. m.

6) Die Entnahme geschützter Pflanzen eines Standortes für die Herbarien sämtlicher Exkursionsteilnehmer würde die Erlaubnis des Abs. 2 Nr. 1 überschreiten.

7) Auch der nicht im § 24 Abs. 3 bezeichneten Arten.

Zu § 30: 1) Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung gelten hiernach als Übertretungen. Sie können daher außer durch gerichtliche Bestrafung nach dem Recht der meisten Länder durch polizeiliche Strafverfügung (§§ 413 ff. StPO) geahndet werden. — In der Ostmark handelt es sich hier gemäß § 5 der Strafenanpassungsverordnung vom 8. 7. 1938 (abgedruckt unter II c 6 dieser Sammlung) um Verwaltungsübertretungen.

2) Hierzu werden insbesondere die Fälle gehören, in denen mit besonderer Roheit vorgegangen ist oder die besonders schädliche Folgen für die Allgemeinheit gezeitigt haben.

3) Die Geldstrafe beträgt 3 bis 10 000 RM, bei Gewinnsucht bis 100 000 RM.

4) In diesen Fällen sind gemäß § 5 der Strafenanpassungsverordnung (siehe Anm. 1) auch in der Ostmark die Gerichte zur Bestrafung zuständig.

(3) Entwendungen und vorsätzliche Beschädigungen sowie die Teilnahme und die Begünstigung in bezug auf solche Taten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung nur strafbar, wenn der Wert des entwendeten Gutes oder des angerichteten Schadens 20 Reichsmark nicht übersteigt; andernfalls kommen die im Reichsstrafgesetzbuch hierfür[5]) angedrohten Strafen zur Anwendung.

(4) Wer es unterläßt, Jugendliche unter 18 Jahren, die seiner Aufsicht unterstehen,[6]) von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung abzuhalten, wird ebenfalls nach Absatz 1 bestraft.[7])

Einziehung

§ 31

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht oder die zur Begehung der Tat gebraucht oder bestimmt waren, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.[1])

(2) In amtliche Verwahrung genommene Gegenstände können, wenn ihr Verderb zu befürchten ist, schon vor der Rechtskraft der Entscheidung[2]) über ihre Einziehung verwertet werden. Sie sind der zuständigen Naturschutzstelle für gemeinnützige Zwecke zu überweisen.[3])

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.[4])

---

5) Es kommen hier im Altreich insbesondere die §§ 242 ff., 257 ff. und 303 ff. des Strafgesetzbuches in Betracht.

6) Dies sind insbesondere entweder solche Personen, denen nach gesetzlicher Bestimmung die Gewalt und Aufsicht über die Jugendlichen zusteht, vor allem Eltern und Vormünder, oder solche, denen die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Jugendlichen obliegt, z. B. Lehrer, Erzieher oder Personen, in deren häuslicher Gemeinschaft die Jugendlichen aufgenommen sind.

7) Auch fahrlässige Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht ist strafbar.

Zu § 31: 1) Nach § 40 StGB können nur Gegenstände eingezogen werden, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat gebraucht oder bestimmt sind. Die Bestimmung ist hier für die im § 30 genannten Übertretungen und fahrlässigen Vergehen erweitert worden. — Für die Ostmark siehe auch § 17 Abs. 1 VStG.

2) Die Entscheidung über die Einziehung erfolgt durch Urteil oder polizeiliche Strafverfügung, bzw. in der Ostmark im Verwaltungsstrafverfahren.

3) Die Überweisung wird zumeist zu Lehrzwecken oder zu Zwecken des Unterrichts erfolgen.

4) Die Einziehung kann im selbständigen Verfahren nach Maßgabe der §§ 430 ff. StPO erfolgen. Über die Einziehung im selbständigen Verfahren erkennt in der Ostmark, soweit die Gerichte in Betracht kommen, gemäß § 2 EinfVO auf Antrag des Vertreters der Anklage das Gericht durch Beschluß. Beim Gerichtshof erster Instanz steht die Entscheidung der Ratskammer zu. Wird auf Einziehung erkannt, so ist der Beschluß der von der Einziehung betroffenen Person bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig (§§ 114 und 481 der österreichischen Strafprozeßordnung). Soweit es sich um Verwaltungsübertretungen handelt, siehe § 17 Abs. 2 VStG.

Juni 1940 (Pfundtner-Neubert-S)

Weitergehende Bestimmungen

§ 32

Unberührt durch die Vorschriften dieser Verordnung bleiben die für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder sonstige Landschaftsteile getroffenen Sonderbestimmungen.[1])

Inkrafttreten der Verordnung

§ 33

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.[1])

Der Reichsforstmeister.

Zu § 32: 1) Hierfür gelten die auf Grund der §§ 15 bis 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) getroffenen besonderen Bestimmungen, durch die zumeist ein über den Rahmen dieser Verordnung wesentlich hinausgehender Schutz angeordnet sein wird.

Zu § 33: 1) Die Verordnung ist in der Ostmark gemäß § 3 Abs. 1 EinfVO mit dem 8. April 1940 in Kraft getreten. Mit dem gleichen Tage sind sämtliche landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere im Gebiet der Ostmark außer Kraft getreten.

(Klose-Vollbach)

Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung)*)

vom 17. 3. 1937 (RGBl. I S. 331)

Einführung

Nachdem das Reichsjagdgesetz vom 3. 7. 1934 (abgedruckt unter III b 4 S. 7 dieser Sammlung) für die jagdbaren, die Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (vorstehend S. 31) für die nichtjagdbaren Vögel einheitliche Rechtsverhältnisse gebracht hatten, war auch der wissenschaftlichen Vogelberingung die einheitliche Rechts- und Arbeitsgrundlage durch reichsgesetzliche Regelung zu geben.

Die mannigfachen Rätsel des Vogelzuges haben den Menschengeist zwar schon frühzeitig beschäftigt, aber erst die neueste Zeit schuf die Voraussetzungen und sicheren Grundlagen für seine wissenschaftliche Erforschung. Nachdem mehr oder weniger primitive Versuche einer Zugvogelmarkierung im Laufe des 19. Jahrhunderts die Brauchbarkeit dieser Methode erwiesen hatten, begann der dänische Forscher Mortensen seit 1899 Staren, Störchen und Wasservögeln numerierte, mit Ortsangaben versehene Fußringe anzulegen und Rückmeldungen regelmäßig zu veröffentlichen. Dann förderten vor allem Thienemann, Rossitten (seit 1903), und Weigold, Helgoland, deren Arbeitsweise für die internationale Vogelzugsforschung richtungweisend wurde, diesen Forschungszweig und seitdem entstanden in einer ganzen Reihe von Kulturstaaten nach dem Muster der deutschen „Vogelwarten" Forschungsanstalten und Beringungsorganisationen, deren Tätigkeit zur Lösung zahlreicher Probleme der Zugstraßenforschung führte, während andere noch ihrer völligen Aufklärung harren, darunter manche Fragen der Reiseorientierung und -vergesellschaftung, der Zughöhe und -geschwindigkeit, der Zugtriebsauslösung, der Geburtsortstreue u. a. m.

Neben den Vogelarten als Forschungsmittelpunkt erfordert die Durchführung der wissenschaftlichen Vogelberingung den Einsatz einer ausreichend großen Anzahl freiwilliger Helfer in allen Teilen des Reiches. Wenn auch Helgoland und Rossitten in nicht geringem Maße selbst am Beringungsgeschäft teilnehmen, so fällt doch der Hauptteil den örtlichen Mitarbeitern zu, deren gleichmäßig auszurichtende, gewissenhafte Tätigkeit die unerläßliche Vorbedingung für das Zustandekommen einwandfreier und möglichst vollständiger Forschungsergebnisse ist. Ergibt sich schon hieraus die Notwendigkeit, generelle Bestimmungen zu erlassen, so nicht weniger aus der Tatsache, daß die Beringung mit verschwindenden Ausnahmen freilebenden jagdbaren oder geschützten Vögeln gilt und zumeist auf fremden Grundstücken ausgeübt wird. Die „Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung" war durch den Reichsforstmeister und Reichsjägermeister zu erlassen.

*

*) Eingeführt in der Ostmark durch Verordnung vom 16. 3. 1940, abgedruckt vorstehend S. 29.

Juni 1940 (Blundner-Neubert-Ü)

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes*) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung**) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) sowie des § 70 des Reichsjagdgesetzes***) vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) und des § 70 der Ausführungsverordnung***) hierzu vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Beringen von wildlebenden[1]) Vögeln ist nur zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet; hierzu ist bei nichtjagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis der für den Beringungsbereich[2]) zuständigen höheren Naturschutzbehörde[3]) und bei jagdbaren Arten die schriftliche Erlaubnis des für den Beringungsbereich zuständigen Gaujägermeisters erforderlich.[4])

(2) Die Beringungserlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, welche die Gewähr für das einwandfreie Handhaben der Beringung[5]) bieten; insbesondere müssen sie die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelkunde besitzen[6]) und mit den Bestimmungen des Naturschutzes,[7]) des Jagdrechts sowie der Feld- und Forstpolizeigesetze[8]) vertraut sein.

(3) Die Beringungserlaubnis darf nicht erteilt werden an Personen,

1. die noch nicht 18 Jahre alt sind,

2. die im Besitze einer Fangerlaubnis für die Zwecke der Stubenvogelhaltung nach § 17 der Naturschutzverordnung sind,[9])

---

*) Abgedruckt oben S. 5.

**) Abgedruckt oben S. 31.

***) Abgedruckt unter III b 4 S. 7 und 45 dieser Sammlung.

Zu § 1: 1) Im Gegensatz zu den für Zwecke der Stubenvogelhaltung nach den §§ 17 und 18 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 gefangenen und mit den Ringen der Reichsstelle für Naturschutz versehenen Vögeln, die nach vollzogenem Fang nicht mehr als „wildlebend" gelten.

2) Gebiet, in dem das Beringungsgeschäft ausgeübt werden soll.

3) In Preußen die Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident zu Berlin und der Präsident des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk, in Bayern die Regierungen, in den übrigen Ländern die obersten Landesbehörden, in der Ostmark die Reichsstatthalter.

4) Die Beringung wildlebender Vögel ohne die behördliche Erlaubnis wird nach § 9 Ziff. 1 bestraft.

5) Für das Handhaben der Beringung sind die von beiden Vogelwarten herausgegebenen Anleitungen maßgeblich.

6) Ausreichende Artenkenntnis, einschließlich der Geschlechtsunterschiede, der Alterskleider, der Lautäußerungen, der Standortsbedingungen und biologischen Gewohnheiten der verschiedenen Arten.

7) Reichsnaturschutzgesetz, Durchführungsverordnung hierzu und besonders Naturschutzverordnung.

8) Vgl. den Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 26. 6. 1936 (I Nr. 5621/36).

9) Durch diese Bestimmung soll vermieden werden, daß sich gewerbliche Vogelfänger bei der wissenschaftlichen Vogelberingung betätigen, die weniger zuverlässigen Elementen Gelegenheit zu unerlaubtem Stubenvogelfang geben könnte.

3. die in den letzten fünf Jahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf den Gebieten des Naturschutzes, der Jagd, des Feld- und Forstschutzes und des Tierschutzes erlassenen Vorschriften rechtskräftig verurteilt sind.[10])

§ 2

(1) Die Beringung ist nur mit den von den Vogelwarten Hegoland und Rossitten[1]) hierfür ausgegebenen Ringen und nur innerhalb der im Erlaubnisschein[2]) angegebenen Gebiete gestattet; für einzelne Flächen innerhalb dieser Gebiete[3]) kann die Beringungserlaubnis versagt werden. Zur Beringung in Natur-, in Vogelschutz- oder in Wildschutzgebieten bedarf es in jedem Einzelfalle einer besonderen schriftlichen Erlaubnis.[4])

(2) Auf fremden Grundstücken darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten beringt werden. Zur Beringung jagdbarer Vögel ist außerdem die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

§ 3

(1) Junge sowie alte Vögel folgender Arten dürfen zur Nistzeit[1]) nicht beringt werden:[2])

1. von geschützten nichtjagdbaren Arten:
   Blauracke, Wiedehopf (mit Ausnahme der in künstlichen Nistgelegenheiten angetroffenen Vögel), Eisvogel, Wasserstar, Steinsperling und (abgesehen von Ostpreußen) Karmingimpel;

---

10) Hier kommt einerseits die Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs in Betracht, z. B. gegen die §§ 292 bis 294 Wilderei, gegen § 310 a Gefährdung der Wälder — bzw. in der Ostmark gegen die entsprechenden Bestimmungen des ö. Strafgesetzbuches —; ferner bei Zuwiderhandlungen gegen die Sondervorschriften auf den genannten Gebieten, insbesondere gegen den § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und den § 15 der Durchführungsverordnung hierzu, gegen § 30 der Naturschutzverordnung, gegen § 60 des Reichsjagdgesetzes und der Ausführungsverordnung hierzu, gegen § 9 des Reichstierschutzgesetzes, gegen die §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen die Waldverwüstung vom 18. 1. 1934 (RGBl. I S. 37), abgedruckt unter III b 7 S. 13 dieser Sammlung, sowie gegen die landesrechtlichen Bestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetzgebung und die Bestimmungen gegen Forstdiebstahl. Auch wenn sich die Zuwiderhandlungen lediglich als Übertretungen darstellen, ziehen sie das Verbot nach sich, und zwar auch dann, wenn die Ahndung durch rechtskräftige Verhängung einer polizeilichen Strafverfügung erfolgt ist.

Zu § 2: 1) Von den vom Reichsforstmeister anerkannten drei Vogelwarten Hegoland, Rossitten und Hiddensee sind nur die beiden erstgenannten zur Ausgabe berechtigt; dies entspricht der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Vogelberingung. — Die Verwendung nicht zugelassener Ringe wird nach § 9 Ziff. 2 bestraft.

2) Nach den amtlichen Mustern, veröffentlicht im Reichsministerialblatt der Forstverwaltung 1. Jahrg. Nr. 14, S. 104 und 105.

3) Z. B. öffentliche Parke, vielbesuchte Erholungsgelände in Großstädten, Industriegebieten.

4) Zuständig für Natur- und Vogelschutzgebiete die höhere Naturschutzbehörde, für Wildschutzgebiete (§ 36 RJagdG) der Gaujägermeister.

Zu § 3: 1) Diese endigt mit dem Verlassen des Nestes durch die flügge gewordenen Jungvögel.

2) Die Vornahme der Beringung an Nestjungen und Elternvögeln bedeutet im allgemeinen keine nachhaltige Störung des Brutgeschäftes, doch gibt es

2. von jagdbaren Arten:
Schwarzer Storch (abgesehen von Ostpreußen), Uhu, alle Adler (mit Ausnahme des kleinen Schreiadlers, der in Ostpreußen beringt werden darf), Roter Milan, Wespenbussard, Baum- und Wanderfalk (abgesehen von den Gebieten östlich der Elbe), Kolkrabe (abgesehen von Schleswig-Holstein).

(2) Darüber hinaus können weitere Arten, die selten oder bedroht sind, in einzelnen Gebieten von der Beringung im Neste ausgeschlossen werden.[3])

(3) Auf Antrag der zuständigen Vogelwarte kann in besonderen Fällen[4]) die höhere Naturschutzbehörde für geschützte nichtjagdbare, der Gaujägermeister für jagdbare Vogelarten Ausnahmen von Abs. 1 befristet und jederzeit widerruflich zulassen.

§ 4

(1) Anträge auf Erteilung der Beringungserlaubnis[1]) kann nur die für den Beringungsbereich zuständige Vogelwarte stellen, an die sich die Bewerber zu wenden haben.

(2) Zuständig[2]) ist:

1. die Vogelwarte Helgoland — Abteilung der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland — für die preußischen Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz (mit Ausnahme der Hohenzollerischen Lande) sowie für die Länder Bayern (mit Ausnahme des Wirkungsbereichs der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg), Thüringen, Hessen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck und Saarland;
2. die Vogelwarte Rossitten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften für die preußischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Niederschlesien, Oberschlesien, für die Hohenzollerischen Lande, die Reichshauptstadt Berlin sowie für die Länder Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und für den Bereich der Regierungen der Pfalz sowie von Schwaben und Neuburg, für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland.[3])

Ausnahmen von dieser Regel, denen § 3 Abs. 1 Rechnung trägt. Im besonderen ist Vorsicht bei den selten vorkommenden Arten geboten. — Die verbotswidrige Beringung der im Abs. 1 aufgeführten Arten wird im § 9 nicht ausdrücklich erwähnt; da es sich hierbei jedoch um eine mißbräuchliche Verfügung über die von der Vogelwarte erhaltenen Ringe handelt, so ist der Tatbestand des § 9 Ziff. 2 gegeben.

3) Die Befugnis, für bestimmte Gebiete seltene oder bedrohte Arten von der Beringung im oder am Neste auszuschließen, besitzen neben dem Reichsforst- oder Reichsjägermeister auch die im Abs. 3 genannten Behörden. Der Runderlaß des Reichsforst- und Reichsjägermeisters vom 7. 4. 1937 (I/IV Nr. 2780/37) nennt als Beispiele seltener Singvögel: Nachtigall, Sprosser, Bart- und Beutelmeise, Fluß- und Nachtigallschmirl, Zipp- und Zaunammer.

4) Zur Durchführung etwa einer bestimmten wissenschaftlichen Aufgabe.

Zu § 4: 1) Nach vorgeschriebenem Muster (RMBlFv. I Nr. 14 S. 103).

2) Die Verteilung der Zuständigkeit entspricht der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Beringungswesens.

3) Die Fassung des Abs. 2 Nr. 2 ist durch die Verordnungen vom 25. 10. 1939 und vom 16. 3. 1940 durch die Worte „für die Ostmark und für den Reichsgau Sudetenland" ergänzt worden.

(3) Anträge auf Beringungserlaubnis für nichtjagdbare Vögel sind der zuständigen höheren Naturschutzbehörde, die für jagdbare Vögel dem zuständigen Gaujägermeister[4]) vorzulegen. Diese Behörden übersenden, sofern sie dem Antrage stattgeben, den Erlaubnisschein der antragstellenden Vogelwarte zur Weiterleitung an den Bewerber. Der Erlaubnisschein wird nach Muster ausgestellt[5]) und ist mit dem Lichtbild des Inhabers zu versehen; er ist jederzeit widerruflich.

(4) Für die Leiter und Angestellten der Vogelwarten auf Hegoland und in Rossitten kann vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister) eine auf den Namen lautende, jederzeit widerrufliche Fang- und Beringungserlaubnis für das gesamte Reichsgebiet ausgestellt werden.

§ 5

Wer die Vogelberingung ausübt, hat die nach § 2 erforderlichen Erlaubnisscheine[1]) mit sich zu führen und sie auf Verlangen den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, den Naturschutzbeauftragten sowie den Jagdberechtigten[2]) vorzuzeigen.[3])

§ 6

(1) Die gefangenen[1]) Vögel sind an Ort und Stelle mit den nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Ringen zu versehen[2]) und unverzüglich wieder in Freiheit zu setzen, sofern sie nicht vorübergehend als Lockvögel[3]) dienen sollen. Lockvögel sind, falls es sich um geschützte Arten[4]) handelt, mit Ringen zu versehen, die von der Reichsstelle für Naturschutz ausgegeben werden.[5]) Bevor diese Vögel wieder in Freiheit gesetzt

---

4) Die regionalen Einheiten des Abs. 2 entsprechen im allgemeinen den Bereichen einer oder mehrerer höherer Naturschutzbehörden, die sich allerdings in manchen Fällen nicht mit denen der höheren Jagdbehörden decken.

5) Vgl. Anm. 2 zu § 2.

Zu § 5: 1) Für die Beringung nichtjagdbarer Vögel bedarf es des Erlaubnisscheins der zuständigen höheren Naturschutzbehörden sowie der schriftlichen Erlaubnis des in Frage kommenden Eigentümers oder Nutzungsberechtigten; wird die Tätigkeit in einem Natur- oder Vogelschutzgebiet ausgeübt, so bedarf es überdies der zusätzlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde; handelt es sich um jagdbare Vögel, so ist der Erlaubnisschein des Gaujägermeisters (Sondererlaubnis dazu für Wildschongebiete) sowie die schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten neben der Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erforderlich.

2) Die genannten Personen sind befugt, sich sämtliche Erlaubnisscheine vorweisen zu lassen (im Muster der Erlaubnisscheine bemerkt).

3) Hierzu die Strafbestimmung des § 9 Ziff. 3.

Zu § 6: 1) Die im Nest ergriffenen Jungvögel gelten ebenfalls als „gefangen".

2) „Es ist zulässig, beim Vogelfang und bei der Beringung die Hilfe dritter Personen in Anspruch zu nehmen. Die Hilfeleistung darf jedoch nur in Gegenwart sowie unter Aufsicht und Verantwortung des Inhabers des Erlaubnisscheins erfolgen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beteiligt werden" (Wortlaut im Muster der Erlaubnisscheine).

3) Die Benutzung von Lockvögeln ist bei gewissen Fangarten unerläßlich. Hierzu werden entweder rechtmäßig gehaltene Stubenvögel verwandt oder Erstlingsfänge, die während der restlichen Fangperiode gekäfigt bleiben.

4) Zu diesen gehören nicht Nebel-, Raben- und Saatkrähe, Eichelhäher, Elster, Feld- und Haussperling (§ 15 der Naturschutzverordnung). Auch für jagdbare Vögel, z. B. Drosseln (Krammetsvögel) gilt diese Bestimmung nicht.

5) Hierzu Abs. 3 des Runderlasses des Reichsforstmeisters vom 5. 10. 1936 (I Nr. 9865/36).

werden, sind die Ringe zu entfernen und der Reichsstelle mit entsprechender Angabe zurückzuliefern.[6])

(2) Die Vorschriften der Naturschutzverordnung, des Reichsjagdgesetzes nebst Ausführungsverordnungen und des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987) über den Fang und die Behandlung von Tieren bleiben unberührt,[7]) sofern nicht im Erlaubnisschein Ausnahmen hiervon zugelassen sind.

(3) Sollen Vögel zu Heimfindeversuchen[8]) u. dgl. befördert werden, so sind sie vorher mit den Ringen der zuständigen Vogelwarte (§ 2 Abs. 1) zu versehen. Die Sendung ist mit einem Aufdruck, der den Vermerk „Wissenschaftliche Vogelberingung" und den Stempel der Vogelwarte enthält, zu kennzeichnen.[9])

§ 7

(1) Die zur Beringung ermächtigten Personen haben die ihnen von der zuständigen Vogelwarte übergebenen Beringungslisten[1]) gewissenhaft zu führen und möglichst gleich nach Abschluß der Beringung, spätestens aber bis zum Ende des Kalenderjahres, an die Vogelwarte zurückzusenden.[2])

(2) Die für die Erteilung der Beringungserlaubnis zuständigen Behörden haben eine mit laufenden Nummern versehene Liste der von ihnen ausgegebenen Erlaubnisscheine zu führen.[3]) Auf Anfordern ist ihnen von den zur Beringung ermächtigten Personen ein Verzeichnis der bisher beringten Vögel vorzulegen.[4])

---

6) Die Lockvogelringe zerbrechen bei der Wiederabnahme; Unterlassung der Rücklieferung wird nach § 9 Ziff. 2 bestraft.

7) In Betracht kommen z. B. die §§ 12, 13, 15 der Naturschutzverordnung, § 35 Ziff. 4 bis 6, 8 bis 10, 12 RJagdG, § 35 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung hierzu sowie der §§ 1 Abs. 2, 2 Ziff. 1, 9 Abs. 1 des Reichstierschutzgesetzes.

8) Die bekannte Fähigkeit der Brieftaube, zum Heimatschlag zurückzufinden, läßt sich auch bei anderen Vogelarten beobachten. Der experimentellen Erforschung dieser Erscheinung dienen die Heimfindeversuche. Zur eindeutigen Erkennung ist die Beringung unerläßlich; zum leichten Wiedererkennen verwendet man überdies farbige Zelluloidringe, die ebenfalls von den Vogelwarten geliefert werden.

9) Die Bezeichnung der Sendung erweist sich im Hinblick auf den § 19 Abs. 3 der Naturschutzverordnung als notwendig, der das Mitführen, Versenden, Befördern geschützter Vögel verbietet, soweit sie nicht mit den amtlichen Stubenvogelringen versehen sind. Im übrigen gilt die Vorschrift auch für jagdbare Vögel. — Nichtbeachtung der Vorschriften des § 6 Abs. 3 wird nach § 9 Ziff. 4 bestraft.

Zu § 7: 1) Alle Beringungen sind auf den von der Vogelwarte angegebenen Formblättern fortlaufend einzutragen.

2) Vor allem während der Zugzeiten treffen Rückmeldungen oft sehr bald bei den Vogelwarten ein, daher müssen diese so schnell wie möglich in Besitz der Beringungslisten kommen, um die Meldungen alsbald auswerten zu können. Im Durchschnitt beträgt die Zahl der Rückmeldungen nur 2 bis 3 v. H.; sie bleibt bei vielen Arten sogar unter 1 v. H. — Zuwiderhandlung gegen § 7 Abs. 1 wird nach § 9 Ziff. 5 bestraft.

3) Um den Kreis der zur Beringung ermächtigten Personen übersehen und Auskunft darüber erteilen zu können. Listen über die ausgegebenen Erlaubnisscheine sind ferner nach Abs. 11 des Runderlasses des Reichsforst- und Reichsjägermeisters bis zum 10. 1. 1938 und danach alljährlich bis zum gleichen Tage die Ab- und Zugänge diesem vorzulegen.

4) Nicht die vollständige Beringungsliste, sondern lediglich eine Liste der beringten Vögel mit Angabe von Zahl, Art und Geschlecht. — Nichtvorlage des Verzeichnisses zieht Bestrafung nach § 9 Ziff. 5 nach sich.

§ 8

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können vom Reichsforstmeister (Reichsjägermeister)[1]) zugelassen werden.

§ 9

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht höhere Strafen durch Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen verwirkt sind,

1. wer ohne behördliche Erlaubnis wildlebende Vögel beringt (§ 1 Abs. 1),
2. wer nichtzugelassene Ringe verwendet, über die ihm von der Vogelwarte überlassenen Ringe mißbräuchlich verfügt oder die zur Kennzeichnung von Lockvögeln verwandten Ringe nach Freilassung dieser Vögel nicht wieder abliefert (§ 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3),
3. wer, ohne die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine mit sich zu führen, die Vogelberingung ausübt oder die Erlaubnisscheine auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 5),
4. wer Vögel zu Heimfindeversuchen u. dgl. den Vorschriften des § 6 Abs. 3 zuwider versendet,
5. wer es unterläßt, Beringungslisten zu führen, sie an die Vogelwarte abzuliefern oder das Verzeichnis den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 7).[1])

§ 10

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften für die wissenschaftliche Vogelberingung ausgestellten Erlaubnisscheine verlieren am 1. Juli 1937 ihre Gültigkeit und sind von den Behörden, die sie ausgestellt haben, einzuziehen.[1])

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.[1]) Alle bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Vogelberingung verlieren mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Gültigkeit.

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister.

Zu § 8: 1) Dieser für jagdbare, jener für nichtjagdbare Vögel allein zuständig.

Zu § 9: 1) Bewegliche Gegenstände, die bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Beringungsverordnung Anwendung fanden, können nach § 31 der Naturschutzverordnung eingezogen werden und verfallen dem Reichsfiskus.

Zu § 10: 1) Hierfür kommt nur Preußen in Betracht.

Zu § 11: 1) Die Verordnung wurde im RGBl. I Nr. 38 vom 22. 3. 1937 verkündet und trat mithin im Altreich am 23. 3. 1937 in Kraft. In der Ostmark ist die Verordnung am 8. 4. 1940 in Kraft getreten (§ 3 der EinfVO vom 16. 3. 1940, vorstehend S. 29).

(Klose-Vollbach)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Monografien Naturschutz

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: MN9

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: Verordnung zur Einführung des Reichsnaturschutzrechts im Lande Österreich 1-57